

Die Strahlenberger, der Pfalzgraf und die Keßler

Zum Übergang des Keßlerschutzes an Kurpfalz im 14. Jh.

von

FRANK GÖTTMANN

Walther Lammers zum 70. Geburtstag

Die Auseinandersetzungen zwischen den konkurrierenden Kräften in den Gebieten der Übergangszone vom Ober- zum Mittelrhein um Ausbau und Festigung ihrer räumlich vielfach verzahnten Territorialstaaten wurden seit dem beginnenden Spätmittelalter mit Verbissenheit unter sich wandelnden Konstellationen mit mehr oder minder wechselndem Erfolg geführt. Neben den Bischöfen von Mainz, Worms und Speyer sowie deren sich zu freien Städten entwickelnden Sitzen, neben den Pfalzgrafen bei Rhein und etwa den Grafen von Katzenelnbogen suchten eine ganze Reihe kleinerer Dynastengeschlechter selbständige Herrschaften zu etablieren. Die Kurpfalz konnte sich auf Dauer als stärkster politischer Faktor des Raumes durchsetzen, wenngleich Rückschläge nicht ausblieben.¹

In eine entscheidende Phase des Aufbaus des pfälzischen Territorialstaates während der zeitweise gemeinsamen Regierung Ruprechts I. (1353–1390) und seines Neffen Ruprecht II. (1325/1390–1398)² fiel der Erwerb des Keßlerschutzes, d. h. der Schirmherrschaft über den zunftmäßig organisierten regionalen Verband der mittelrheinischen Kupfer- und Kaltschmiede, die später wegen ihres regelmäßigen Versammlungsortes auch die „Keßler des Alzeyer Tages“ hießen.³ Die Verfügung über die Keßler wurde seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in den Urkunden der Pfalzgrafen als Reichslehen bezeichnet und zunehmend in den Dienst pfälzischer Expansionspolitik gestellt. Ließen sich doch aus der Tatsache, daß die Keßlerorganisation räumlich geschlossen die politisch zersplitterte Landschaft überspannte, Einflußmöglichkeiten in den Nachbarterritorien eröffnen.

¹ Die Geschichte der Pfalzgrafschaft hat in der Literatur seit jeher breite Beachtung gefunden. Daher seien stellvertretend nur zwei jüngere Titel genannt: *Alzeyer Kolloquium 1970 (Geschichtliche Landeskunde 10)*. Wiesbaden 1974. SPIESS, K.-H.: *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnsvorwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 18)*. Wiesbaden 1978. – In Zusammenhang mit dem Territorialisierungsprozeß wurde die Rolle der Ministerialität untersucht. WAGNER, F. L. (Hrsg.): *Ministerialitäten im Pfälzer Raum. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung vom 12. bis 14. Okt. 1972 in Kaiserslautern*. Speyer 1975. *Ministerialitäten im Mittelrheinraum (Geschichtliche Landeskunde 17)*. Wiesbaden 1978. – Als Überblicksdarstellung zur Städtegeschichte ist immer noch zu verwenden BOOS, H.: *Geschichte der rheinischen Städtekultur*. 4 Bde. 2. Aufl. Berlin 1897–1901. Neuere Arbeiten, die den Zugang zur Städtegeschichte erschließen, sind FALCK, L.: *Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Geschichte der Stadt Mainz 2)*. Düsseldorf 1972 und VOLTMER, E.: *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 1)*. Trier 1981. – Zur Geschichte der Bistümer sind zu nennen MARTINI, W.: *Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter*. Diss. Mainz 1971 und SCHAAB, M.: *Die Diözese Worms im Mittelalter*. In: *Freiburger Diözesan-Archiv* 86 (1966).

² Zu dieser Einschätzung vgl. SPIESS (Anm. 1) S. 17.

³ GÖTTMANN, F.: *Die Keßler des Alzeyer Tages*. In: *700 Jahre Stadt Alzey*. Hrsg. v. F. K. BECKER. Alzey 1977, S. 116–148, hier S. 123.

torien gewinnen, was diese freilich nicht unwidersprochen hinnahmen.⁴ Daß die Pfalzgrafen diese Art politischen Herrschaftsinstrumentes durchaus schätzten, erhellt auch aus der Tatsache, daß sie sich bereitwillig von den Hafnern, Seilern, Spenglern und Holzschuhmachern Schutzpatrone nach dem Vorbild des Kesslerkreises antragen ließen, welche allerdings nicht dessen Dauerhaftigkeit und Wirkung erreichten.⁵

Spätestens mit der Aufnahme des Kesslerschutzes in die kurpfälzische Landesordnung von 1582⁶ bemächtigten sich seiner die pfälzischen Juristen und Staatspropagandisten. Aggressiv und wortgewaltig vertraten sie nach außen mit kühnen historischen Rückprojektionen den Charakter jenes merkwürdigen Institutes als eines originären Reichslehens.⁷ Das ging bis zur Rekonstruktion eines frühmittelalterlichen rheinfränkischen Herzogtums aus alten Gaugrenzen, dessen räumlicher Identifizierung mit dem Kesslerbezirk und der Bestimmung des Pfalzgrafen als Rechtsnachfolgers des alten Herzogs.⁸ Doch nicht mehr zu übertreffen war BEIER, der einen verfassungshistorischen Kontinuitätsstrang vom antiken römischen Kaiser und den damaligen Zünften zum römisch-deutschen Kaiser des Mittelalters herstellte und hier die Verbindungslien zum Pfalzgrafen in seiner Eigenschaft als Reichsvikar und Vertreter des Kaisers schlug.⁹ Aus dem Blick geriet bei all dem völlig die Tatsache, daß die Herren von Strahlenberg, auf ihrer Burg bei Schriesheim gesessen und an der Bergstraße und im Kraichgau begütert¹⁰, noch vor den Pfalzgrafen Inhaber des Kesslerschutzes waren.¹¹

So müssen aus heutiger Sicht Zweifel an der Reichslehenschaft des Kesslerschutzes angedeutet werden. Der Verdacht, daß es sich dabei lediglich um ein Kunstprodukt pfälzischer Politik handelte, ist nicht so leicht von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite scheint bisher aber auch ebenso unklar, ob nicht schon die Strahlenberger den Kesslerschutz tatsächlich als Reichslehen besaßen. Eine entsprechende Vermutung RÖDELS, Kaiser Friedrich II. könne Konrad I. von Strahlenberg (vor 1220–nach 1240) belehnt haben¹², ließ sich durch die Quellen allerdings nicht bestätigen.¹³

⁴ Ebd. S. 137 ff.

⁵ GÖTTMANN, F.: Territorialpolitik und Gewerbsinteresse. Der pfälzische Holzschuhmacherbrief von 1478. In: Alzeyer Geschichtsblätter 14 (1979) S. 92–113, hier S. 98.

⁶ Churfürstlicher Pfaltz Landts-Ordnung 1582, Titul 32, fol. 128v–129v (Druck).

⁷ Vgl. GÖTTMANN, F.: (Anm. 3) S. 118 und 137.

⁸ KREMER, CH. J.: Geschichte des rheinischen Franciens. Mannheim 1778.

⁹ BEIER, A.: De collegiis opificum. Editio nova durch F. G. STRUVE. Helmstedt 1727, S. 498 f.

¹⁰ Zur Geschichte des mit Schriesheim eng verbundenen Geschlechtes der Strahlenberger heute noch heranzuziehen LAMEY, A.: De Familia Dynastarum Strahlenbergensi. In: Acta Academiac Theodoro-Palatinae. Tomus V Historicus. Mannheim 1783, S. 507–544; neuerdings BRUNN, H.: 1200 Jahre Schriesheim. 2. Aufl. Mannheim 1979, S. 22–30, 37 f., 42–47 u. 54 f. Zur Strahlenberger Genealogie MÖLLER, W.: Stamm-Tafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter. Bd. 3 Darmstadt 1936, S. 224–227; gestrafft bei Neues allgemeines deutsches Adelslexikon. Hrsg. v. E. H. KNESCHKE. Bd. 9 Leipzig 1870, ND Darmstadt 1973, S. 72.

¹¹ GÖTTMANN (Anm. 3) S. 117 f.

¹² RÖDEL, V.: Reichslehenswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberrheinlanden während des 13. u. 14. Jhs. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 38). Darmstadt 1979, S. 65, Anm. 53.

¹³ Die einzige in den Quellen überlieferte Beziehung der Strahlenberger zu Friedrich II. ist eine Urkunde von 1237, in welcher der Kaiser Konrad I. von Strahlenberg für die Zeit, in der dieser an seinem Italienfeldzug teilnehme, von der Acht befreite, in die Konrad wegen widerrechtlichen Baus der Strahlenburg auf Ellwanger Grund gefallen war. BÖHMER, J. F.: Regesta Imperii. Neu hrsg. v. J. FICKER. Bd. 5, 1 Innsbruck 1881, Nr. 2256. Vgl. BRUNN (Anm. 10) S. 23. – Außerdem tritt Konrad I. in einer Urkunde König Hein-

Die folgenden Ausführungen nun haben zum Ziel, zur Lösung des skizzierten Fragenkomplexes beizutragen. Insbesondere möchte ich versuchen, die Hintergründe etwas auszuleuchten, vor denen der Kesslerschutz aus den Händen der Herren von Strahlenberg in die des Pfalzgrafen überging. Dazu soll die Strahlenberger Besitzgeschichte näher in Augenschein genommen werden. Einige Überlegungen zum Problem der Reichslehnsherrschaft des Kesslerschutzes und zur Entstehung der im ganzen oberdeutschen Raum verbreiteten Kesslerkreise werden den Beitrag abschließen.

Es dürfte feststehen, daß sich der Kesslerschutz zuerst bei den Strahlenbergern befand und dann von diesen an die Pfalzgrafen gelangte. Seit KREMER allerdings zog sich die fälschliche Annahme bis in jüngste Zeit durch die Literatur, der vom Reich belehnte Pfalzgraf habe zunächst die Strahlenberger begabt, welche ihrerseits das Lehen weiterreichten.¹⁴ Erstmals verfügte nachweislich 1373 Ruprecht II. über den Kesslerschutz, als er Dietrich Zobel von Giebelstadt, einen Angehörigen eines in Unterfranken ansässigen Ministerialengeschlechtes, mit der Schirm des fränkischen Kesslerkreises belehnte. In der Urkunde heißt es, daß die Kessler „Detherich Zobel selige von Giebelstat Ritter von dem von Strahlenberg selgen zu manlehen gehabt hat, die nu unner sind“.¹⁵ AMRHEIN schloß aus dem Hinweis auf den verstorbenen Strahlenberger, daß dessen Geschlecht ausgestorben sei.¹⁶ Doch starb der letzte männliche Strahlenberger, Johann, erst 1404.¹⁷ Ein Erbgang ist damit auszuschließen. Bildet also die Belehnung des Dietrich Zobel den Terminus ante quem für den Erwerb des Kesslerschutzes durch den Pfalzgrafen, liegt der frühest mögliche Zeitpunkt nach dem Jahr 1361, als Siegfried von Strahlenberg noch selbst die elsässischen Kessler an Johannes von Rathsamhausen vergab.¹⁸

Nun wird in der Literatur das Jahr 1368 genannt, in dem Siegfried von Strahlenberg den Kesslerschutz an Kurpfalz verkauft habe.¹⁹ Urkundlich ist dies jedoch meines Wissens nicht zu belegen. Aus dem Jahr 1368 ist lediglich der Verkauf der Strahlenberger Eigengüter in Sickingen, Flehingen und Gimpern an Kurfürst Ruprecht I. bekannt²⁰, welche die Herren von Sickingen als Lehen innehatten.²¹ Damit fand eine lange Reihe

richs (VII.) über die Vergabe von Lehen an das Kloster Schönau 1223 als Zeuge auf. *Historica Diplomatica Friderici Secundi*. Hrsg. v. J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES. Bd. 2, Paris 1852, S. 762. Bei LAMEY (Anm. 10) S. 525-527 abgedruckt als Insert einer Urkunde von 1291.

¹⁴ KREMER (Anm. 8) S. 38, 159 u. 204. MERZBACHER, F.: Kesslerhandwerk und Kesslergericht im Land Franken. In: FS N. GRASS Bd. 1 Innsbruck 1974, S. 111-122. Merzbacher beruft sich dabei auf Amrhein und den diesem wiederum nachfolgenden Hornschuch. Doch dürfte dies auf einem Mißverständnis beruhen. Denn Amrhein erkannte m. W. als erster die ursprüngliche Eigenständigkeit des Kesslerschutzes der Strahlenberger, die unmittelbar vom Reich begabt worden seien. AMRHEIN, A.: Die Würzburger Zivilgerichte erster Instanz (darin: Das Gericht der Kupferschmiede oder Kessler, S. 44-64 u. 70 f.). In: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken u. Aschaffenburg 58 (1916) S. 1-71, hier S. 45. HORN SCHUCH, F.: Aufbau und Geschichte der interterritorialen Kesslerkreise in Deutschland (VSWG Beih. 17). Stuttgart 1930, S. 44.

¹⁵ Ed. bei AMRHEIN (Anm. 14) S. 45 f.

¹⁶ Ebd. S. 45.

¹⁷ MÖLLER (Anm. 10) S. 226. Amrhein ebd. S. 70 datiert dessen Tod irrtümlich auf das Jahr 1373.

¹⁸ HORN SCHUCH (Anm. 14) S. 35 ff.

¹⁹ BRUNN (Anm. 10) S. 55 unter Berufung auf MÖLLER (Anm. 10) hier Bd. 2 Darmstadt 1933, S. 183.

²⁰ Ed. der Urkunde bei LAMEY (Anm. 10) S. 543 f. Regest bei KOCH, A./WILLE, J. (Bearb.): Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Bd. 1, 1214-1400. Innsbruck 1894, Nr. 3784 (hinf. abgekürzt: RPR).

²¹ KEHRER, H. H.: Die Familie von Sickingen und die deutschen Fürsten 1262-1523. In: ZGO 127 (1979) S. 71-158 und 129 (1981) S. 82-188, hier 127, S. 77 u. 129, S. 86.

von Verkäufen Strahlenberger Güter, Lehen und Gerechtsame an die Pfalzgrafen ein Ende.²² Expressis verbis werden die Kessler in der betreffenden Urkunde nicht genannt. Denkbar ist es schon, daß sich die Strahlenberger nun auch vom fast letzten Stück ihrer ehemals umfangreichen Güter und Herrschaftsrechte trennen mußten, wenn letztlich auch nicht zu beweisen.²³

Um es zunächst zusammenfassend noch einmal festzuhalten: Die Herren von Strahlenberg besaßen die Oberhoheit über drei Kesslerkreise, und zwar den mittelrheinischen sog. Alzeyer, über den sie die Schirm direkt ausübten, sowie über den fränkischen und den elsässischen, welche sie an die Zobel bzw. Rathsamhausen verlehnten. Und der Pfalzgraf trat zwischen 1361 und 1373 an die Stelle der Strahlenberger.

Mit dem angesprochenen Verkauf Strahlenberger Besitztitel an Kurpfalz wird eine Problematik berührt, die in der Literatur schlagwortartig mit dem Niedergang der edelfreien Geschlechter im Spätmittelalter charakterisiert wurde. Wie indes neuere Untersuchungen gezeigt haben, gehen pauschalierende Aussagen an der Wirklichkeit vorbei. Das vielschichtige Gefüge adeliger Herrschaftsträger und Ministerialien befand sich in starker Bewegung und konnte in Extremfällen zum Erwerb reichsunmittelbarer Landesherrschaft oder zum Absinken auf die Stufe des Niederadels oder gar darunter führen. Die Kurzlebigkeit vieler Geschlechter tat ein übriges, die Entwicklung in Fluss zu halten.²⁴ Uns soll hier im Zusammenhang mit dem Kesslerschutz das Schicksal der Herren von Strahlenberg näher interessieren, über die BRUNN sagt, sie seien schließlich finanziell gescheitert entweder aufgrund ihres aufwendigen Lebensstiles oder ihrer kostspieligen Kriegspolitik.²⁵ Freilich ist die eine oder andere dieser beiden Möglichkeiten nicht so ohne weiteres in Abrede zu stellen. Doch lagen die Dinge wirklich so eindeutig?

Am finanziellen Ruin der Strahlenberger und damit auch an ihrem herrschaftlichen und politischen Ende, welches 1368 mit dem bereits erwähnten Verkauf der Dörfer und Burgen Sickingen, Flehingen und Gimpern schließlich besiegt wurde, besteht kein

²² Vgl. Anhang 1.

²³ Auch eine Verbindung des Kesslerschutzes mit dem zentralen Besitzkomplex der Strahlenberger um Schriesheim und Burg Strahlenberg dürfte nicht herzustellen sein. Der Schiedsentscheid Karls IV. vom 20. Dez. 1353 über die zwischen Ruprecht I. und Ruprecht II. strittigen Güter befaßt sich zwar auch mit Strahlenberg und Schriesheim als gemeinsamem Besitz, erwähnt den Kesslerschutz jedoch nicht. Ed. bei WINKELMANN, E.: *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV*. 2 Bde. 1880–1885, ND Aalen 1964, Bd. 2, Nr. 784, S. 488–491, hier S. 490. Natürlich ist denkbar, daß sich der Kesslerschutz unter den Siegfried von Strahlenberg bis Lebensende verbliebenen Nutzungsrechten befand (vgl. Anhang 1), da er noch 1361 Zobel von Giebelstadt belehnte. Jedoch verfügte 1373 bereits der Pfalzgraf darüber, als Siegfried laut neuester Forschung noch lebte († nach 1380). Zu dessen Todesjahr vgl. SPIESS, K.-H. (Hrsg.): *Das älteste Lehnsbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401. Edition und Erläuterungen (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen 30)*. Stuttgart 1981, S. 124 Nr. 53, Anm. 1.

²⁴ Aus der Vielzahl der Arbeiten seien als für unseren Raum wichtige genannt. ZOTZ, Th.: *Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms. 11.–14. Jh.* In: FLECKENSTEIN, J. (Hrsg.): *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jh.* Göttingen 1977, S. 92–136. SATTLER, H.-P.: *Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise. Eine Untersuchung ritterlicher Vermögensverhältnisse im 14. Jh.* Diss. Heidelberg 1962. KEHRER (Anm. 21) sowie die in Anm. 1 genannten Titel – Beispielhaft für die Behandlung dieser Problematik vor allem auch SABLONIER, R.: *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300* (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 66). Göttingen 1979.

²⁵ BRUNN (Anm. 10) S. 44.

Zweifel. Die Anfänge dieser Entwicklung lagen jedoch schon einige Jahrzehnte früher.²⁶ Ohne hier im einzelnen die Verkäufe, Verpfändungen, Lehensauftragungen und Burgöffnungen erläutern zu wollen, mit denen die Strahlenberger ihre Güter und Herrschaftsrechte schmälerten oder, meist an den Pfalzgrafen, ganz aus der Hand gaben, zeigt die chronologische Zusammenstellung²⁷, daß sich eigentlich schon Ende des 13. Jahrhunderts der Niedergang des Geschlechtes ankündigte. Verkäufe und Verpfändungen fanden ihren ersten Höhepunkt im Jahr 1329, als die vom Kloster Ellwangen lehensrührigen Burg Strahlenberg und Stadt Schriesheim an den mit Rennewart verschwägerten Hartmud von Kronberg verpfändet wurden. Damit war der Kern der Herrschaft faktisch verloren, auch wenn die Strahlenberger später noch einmal von 1347 bis zum Tode Siegfrieds kurz nach 1380 als pfälzische Lehensträger gegenüber dem Abt von Ellwangen in den Genuss der Hälfte der Einkünfte kamen.²⁸ Ebenfalls an den Pfalzgrafen gelangte schließlich 1357 mit Burg und Herrschaft Waldeck, ein Lehen des Bischofs von Worms, der letzte größere Komplex durch Verkauf.

Addiert man Verkaufs- und Pfandsummen der gewiß nicht vollständigen Liste²⁹, ergibt sich zwischen 1291 und 1357 ein Betrag von 16 000 Pfund Hellern, eine für das 14. Jahrhundert enorme Summe.³⁰

Ein halbes Jahrhundert hatte genügt, um die Herren von Strahlenberg, die sich noch im 13. Jahrhundert anschickten, ein eigenes Territorium aufzubauen^{30a}, in Bedeutungslösigkeit absinken zu lassen. Damals regierten Rennewart II. (1301 – vor 1355) und sein Sohn Siegfried (1342 – nach 1380).³¹ Zugegeben, es war eine verbreitete Zeiterscheinung, daß bei Adelsgeschlechtern häufig der anspruchsvolle Lebenszuschnitt die materiellen Möglichkeiten bei weitem übertraf.³² Für den Abstieg des Geschlechtes nun aber allzu sehr Rennewarts und Siegfrieds in Geldsachen scheinbar unbekümmerten Lebensstil verantwortlich zu machen, dürfte kaum angehen.³³ So ist zu fragen, ob nicht die schon unter Konrad III. (1283–1296)³⁴ einsetzenden Verkäufe als Auswirkungen der von seinen Vorgängern betriebenen Territorialpolitik anzusehen sind. Ein erster Versuch der Herrschaftsbildung, der Bau der Burg Strahlenberg bei Schriesheim durch Konrad I.

²⁶ An anderer Stelle setzte ich den Beginn des Ausverkaufs der Strahlenberger Güter an die Pfalzgrafen spätestens auf das Jahr 1347, griff damit jedoch immer noch zu kurz. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 118.

²⁷ Siehe Anhang 1.

²⁸ BRUNN (Anm. 10) S. 54.

²⁹ Anhang 1.

³⁰ Die Pfandsumme von 8000 Pfund Hellern für die Verpfändung Schriesheims und Strahlenbergs im Jahre 1329 würde bei einem interpolierten Straßburger Roggenpreis von 63 Pfennigen pro Malter den Gehalt von über 30 000 Maltern betragen haben. Unter der Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Pro-Kopf-Verbrauches von zwei Maltern – was den in der Literatur üblicherweise genannten Werten entspricht – hätten davon etwa 15 000 Menschen ein Jahr lang mit Brot versorgt werden können, also eine Stadt von der Größe des damaligen Straßburg. Zur Straßburger Preisentwicklung vgl. Anhang 2.

^{30a} Beispielsweise begegnen die Strahlenberger als Lehensherren der Kraichgauer Ministerialen von Hirschberg, der Storre von Öwisheim, der Widder, der Knuttel und der von Venningen. Vgl. SCHAAR, M.: Die Ministerialität der Kirchen, des Pfalzgrafen, des Reiches und des Adels am unteren Neckar und im Kraichgau. In: Wagner (Anm. 1) S. 95–121, hier S. 102.

³¹ Zum Todesjahr Siegfrieds vgl. Anm. 23.

³² SATTLER (Anm. 24) A. 42 f. SABLONIER (Anm. 24) S. 239 f.

³³ Entsprechende Andeutungen bei BRUNN (Anm. 10) und GÖTTMANN (Anm. 3) S. 118.

³⁴ Die Regierungsdaten der einzelnen Strahlenberger sind der bei BRUNN (Anm. 10) S. 29 abgedruckten Stammtafel entnommen.

gegen den Widerstand des Lehnsherrn, das Kloster Ellwangen, hatte zwar Bestand, brachte aber langwierige Auseinandersetzungen und zwang die Strahlenberger, ihre Ei- gengüter in der Schriesheimer Gegend von Ellwangen zu Lehen zu nehmen.³⁵ Auch die Gründung der befestigten Stadt neben dem Dorf Schriesheim noch vor der Jahrhundert- mitte muß in Zusammenhang mit dem Bemühen Konrads I. gesehen werden, seine herr- schaftliche und finanzielle Basis zu erweitern.³⁶ Indessen waren einer Entfaltung deutli- che Grenzen gesetzt, da sie mit den Interessen der bischöflich-wormsischen Stadt Laden- burg kollidierte, welche Rennewart schließlich in einem Vergleich 1315 respektieren mußte.³⁷ Ein spätes Beispiel hochmittelalterlicher Rodungs- und Ausbaupolitik stellt die von Konrad II. (1250–1283) gegründete Herrschaft Waldeck dar. Auf Lehnsgesetz des Bischofs von Worms errichtete der Strahlenberger nach 1266 die Burg Waldeck und eine Reihe Siedlungen.³⁸ In dem bereits erwähnten Übereinkommen von 1315 mußte man schließlich gegenüber dem Bischof von Worms auf die Anlage weiterer Dör- fer verzichten.³⁹

Man dürfte kaum fehlgehen anzunehmen, daß die genannten ehrgeizigen Unterneh- mungen – Gründung und Bau von Burg Strahlenberg und Stadt Schriesheim sowie von Burg und Herrschaft Waldeck – die finanziellen Möglichkeiten des Geschlechtes von vornherein überforderten. Aus den Quellen sind leider darüber keine direkten Hinweise zu erlangen. Zu unterschätzen sind sicherlich auch nicht die Kosten und erlittenen Verluste, die aus der Verwicklung in Fehden und sonstige militärische Auseinandersetzungen herrührten. Diese entsprangen fast durchweg im Interesse des eigenen Herrschaftsaus- baus dem Zwang, sich durch Parteinahe zwischen den stärkeren Mächten Kurpfalz, Erzbistum Mainz und Bistum Worms zu behaupten.⁴⁰

Die Erben der ersten beiden Konrade dürften mit erheblichen Hypotheken belastet ins neue Jahrhundert eingetreten sein. Ob diese Vermutung indes ausreicht zu erklären, warum nun der konstatierte Ausverkauf Strahlenberger Güter und Gerechtsame einsetz-

³⁵ ZOTZ (Anm. 24) S. 111. BRUNN (Anm. 10) S. 28.

³⁶ BRUNN (Anm. 10) S. 30.

³⁷ Ebd. S. 45. ZOTZ (Anm. 24) S. 111.

³⁸ BRUNN (Anm. 10) S. 43 f. – Zur Besiedlung des oberen Steinachtals vgl. auch NITZ, H.-J.: Die länd- lichen Siedlungsformen des Odenwaldes (Heidelberger geograph. Arbeiten 7). Heidelberg 1962, S. 28 f.

³⁹ Rennewart oder seine Erben „ensollen numerme den walt mit dorffern do inne zu machen adir mit rodern bekumern adir nutzen“. Oberrheinische Stadtrechte. 1. Abt., 6. H. Heidelberg 1902, S. 686–689, hier S. 687. Vgl. auch Die Stadt- und die Landkreise Heidelberg und Mannheim. Amtliche Kreisbeschrei- bung. 3 Bde. Karlsruhe 1966–1970, (fortan abgekürzt: KBHM), hier 1, S. 198. M. SCHAAß, der Vf. des entsprechenden Artikels in KBHM, schließt daraus auf das eigenmächtige Vorgehen der Strahlenberger beim Ausbau der Herrschaft Waldeck gegen den Widerstand des Bischofs von Worms. So auch NITZ (Anm. 38) S. 28. BRUNN (Anm. 10) S. 42 f. hingegen hebt die guten Beziehungen Konrads II. zum Bischof von Worms hervor, den er in Auseinandersetzungen mit der Stadt Worms unterstützte, und betrachtet die Belehnung mit dem oberen Steinachtal durch den Wormser Bischof als Belohnung für die guten Dienste des Strahlenbergers. So dürfte auch die Abmachung von 1315 kaum als Abwehrmaßnahme des Bischofs gegen die Herrschaftsambitionen eines in Pfälzer Sog geratenden Strahlenbergers aufzufassen sein. Denn jener bindet damit Rennewart wieder fester an sich; ein Jahr später läßt er sich die Herrschaft Waldeck gar vorüber- gehend verpfänden. So bleibt eine offene Frage, ob nicht einfach eine weitere Siedel- und Ausbautätigkeit aufgrund der stagnierenden demographischen und ökonomischen Entwicklung nicht mehr in die Land- schaft paßte. Zu diesem Problem vgl. Text zwischen Anm. 71 und 73, Seite 59/60.

⁴⁰ Zu den Kriegen und Fehden Konrads II. vgl. BRUNN (Anm. 10) S. 42 f. und KBHM (Anm. 39) 1, S. 355.

te, ist die Frage. Werfen wir deshalb einen Blick auf die Einnahmeseite. Verpfändungen und Verkäufe schmälerten sukzessive deren Basis, da die Einkünfte aus den veräußerten Objekten nicht mehr zur Verfügung standen.⁴¹ Und die Verkaufs- und Pfandsummen mußten dazu herhalten, alte Löcher zu stopfen, und rissen gleichzeitig neue auf. Um Geldquellen zu erschließen, öffneten die Strahlenberger Mainz, Worms und Kurpfalz ihre Burgen, ließen sich zu Burgmännern einsetzen und begaben sich damit auch in politische Abhängigkeit.⁴²

Auffallen muß, daß die Finanzierung der ausgedehnten Projekte im 13. Jahrhundert offenbar noch gewährleistet war, daß sich somit Einnahmen und Ausgaben noch annähernd die Waage gehalten haben müssen, während seit Beginn des 14. Jahrhunderts offenbar Finanzbedarf und Einnahmenentwicklung immer mehr auseinanderklafften. Leider sind keine genauen Daten darüber bekannt, woher und in welchem Umfang die Strahlenberger ihre regelmäßigen Einkünfte bezogen. Als Dorf-, Grund-, Leib- und Gerichtsherren standen ihnen oft von Ort zu Ort in ihrem Verhältnis zueinander schwankende Grund- und Leibzinsen, Zehnten, Pachtabgaben, Weinumgeld und Beden zu. Für die Bewertung dieser Einkünfte spielt eine wichtige Rolle, ob sie in Geld oder in Naturalien geleistet wurden. Spätere Weistumsaufzeichnungen aus Orten der Zent Schriesheim⁴³, an welchen die Strahlenberger ehemals Rechte besaßen, zeigen für das 14./15. Jahrhundert ein gewisses Übergewicht der Natural- vor den Geldleistungen, aber auch eine deutliche Abhängigkeit der Relation von der Preisentwicklung.⁴⁴ Für Schriesheim schätzt BRUNN die Bareinnahmen auf etwa ein Drittel des Gesamtwertes.⁴⁵ Trotz städtischer Rechte dürfte sich Schriesheim kaum aus den anderen, rein ländlichen Herrschaftsteilen herausgehoben haben. Im Grunde war und blieb es bis ins 19. Jahrhundert eine Ackerbürgerstadt mit einer starken Weinbaukomponente.⁴⁶ Seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts traten lediglich zeitweise einige Versuche der Silbererzförderung hinzu.⁴⁷ Im übrigen waren Schriesheim und Strahlenberg die wichtigste Einnahmequelle der Herren von Strahlenberg, welche Mitte des 15. Jahrhunderts etwa 600 Gulden jährlich trug.⁴⁸

⁴¹ Der Gläubiger hatte im allgemeinen das Recht, alle an dem Pfand haftenden Rechte und Einkünfte zu nutzen und auch die Herrschaftsausübung nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Vgl. LANDWEHR, G.: Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 66 (1968) S. 155–196, hier S. 175.

⁴² ZOTZ (Anm. 24) S. 112. Zu Bedeutung und Funktion der Burgmannschaft vgl. RÖDEL (Anm. 12) S. 393 ff. und zur Burgöffnung als Mittel pfälzischer Territorialpolitik vgl. SPIESS (Anm. 1) S. 216 ff. u. 219.

⁴³ Die Weistümer der Zent Schriesheim. Bearb. v. K. KOLLNIG (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, 16). Stuttgart 1968.

⁴⁴ Vgl. Anhang 3. – SATTLER (Anm. 24) S. 65 f. zeigt für die Ritter der Ortenau in einer Modellrechnung, daß die grundherrlichen Einnahmen im 14. Jh. durchweg sanken, je höher der Anteil der Naturaleinkünfte war, desto mehr. – MAULHARDT, H.: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Grafschaft Katzenelnbogen im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 39). Darmstadt 1980, S. 234 hat für die doch um einiges leistungstärkere Grafschaft Katzenelnbogen ein Verhältnis zwischen Geld- und Naturalzinsen vom 3:2 ermittelt.

⁴⁵ BRUNN (Anm. 10) S. 57; vgl. auch S. 46. – Vgl. auch Anhang 3, der diese Aussage bestätigt.

⁴⁶ BRUNN (Anm. 10) S. 262 u. 266.

⁴⁷ Ebd. S. 271 ff.

⁴⁸ Ebd. S. 46. Diese Zahl dürfte allerdings nur mit großer Vorsicht in das 14. Jh. zurückzuprojiziert sein.

Der hohe Anteil der Naturaleinnahmen an den Gesamteinkünften wurde von den Grundherren im Laufe des Spätmittelalters im Zeichen der sich mit dem Städtewesen entfaltenden Geldwirtschaft zunehmend als mißlich empfunden. War damit doch die Deckung des gehobenen standesgemäßen Bedarfs auf den städtischen Märkten erschwert. Man versuchte daher, Natural- in Geldabgaben umzuwandeln.⁴⁹ Die Naturaleinkünfte an Getreide und Wein dienten ohnehin nur zum geringeren Teil der eigenen Konsumtion. Überschüssige Fruchtmengen wurden regelmäßig vermarktet, um monetäre Erlöse zu erzielen.⁵⁰ Solange gute Preise gezahlt wurden, mochte dies noch angehen, bei Preishaussen konnten gar stattliche Gewinne zustandekommen. Doch bald nach Beginn des 14. Jahrhunderts begann sich die Agrarkonjunktur zunehmend zu verschlechtern. Die Entwicklung sei mangels anderen Materials an Hand der Straßburger Getreidepreise demonstriert.⁵¹ Nach einem kurzen Zwischenhoch im zweiten Jahrzehnt aufgrund einer Angebotsverknappung durch Mißernten, denen etwa am Mittelrhein 1310, in Südwestdeutschland 1311 und 1312 sowie 1315 und 1316 in ganz Deutschland Hungersnöte folgten⁵², sanken die Getreidepreise stetig ab, erholten sich zwar seit den dreißiger Jahren wieder, paßten sich aber seit der Jahrhundertmitte wieder dem säkularen Abwärtstrend an. Die Bezieher naturaler Zinsen, freilich auch die für den Markt produzierenden Bauern, mußten daher merkliche Einkommensminderungen hinnehmen. Die gleichzeitig einsetzende Verschlechterung des Geldwertes verstärkte noch die Wirkung des Agrarpreisverfalls.⁵³ Herren und Ministeriale, die militärische Verpflichtungen zu erfüllen hatten, spürten außerdem in der ersten Jahrhunderthälfte die gegenläufige Entwicklung des Preises von Hafer, der als Zinsfrucht nur in geringem Umfang einkam und daher stets zugekauft werden mußte.⁵⁴ Große Herren konnten die Krise überdauern, ohne Abstriche an persönlicher Lebensführung und politischen Ambitionen machen zu müssen. Die Größe ihrer Absatzmenge fing wohl die Preiseinbrüche oder den Rückgang der Marktleistung infolge von Mißernten ein gut Stück auf. Beispielsweise bildeten sich

⁴⁹ Vgl. SATTLER (Anm. 24) S. 66.

⁵⁰ Diese Praxis hat MAULHARDT (Anm. 44) S. 156 neuerdings wieder für die Grafen von Katzenelnbogen bestätigt.

⁵¹ Anhang 2. – Zwar ist grundsätzlich davor zu warnen, für die vorindustrielle Zeit mit ihren begrenzten Massentransportmöglichkeiten mit Preisen der einen Region Entwicklungen in einer anderen erklären zu wollen, da selbst in relativ nahen Räumen unterschiedliche Konjunkturverhältnisse mit starken Preisdivergenzen herrschen konnten. Vgl. ELSAS, M. J.: *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland*. Bd. 1 Leiden 1936, S. 3 f. Dieser Einwand dürfte jedoch für die Teillandschaften links und rechts des Oberrheingrabens wegen der engen wirtschaftlichen Verflechtung schon im Mittelalter und der gleichartigen klimatischen Bedingungen kaum gelten. So ist es meines Erachtens zu rechtfertigen, an dieser Stelle Straßburger Preise heranzuziehen, ebenso wie an anderen Stellen auf Ortenauer oder Katzenelnboger Verhältnisse zu verweisen (SATTLER, Anm. 24 und MAULHARDT, Anm. 44).

⁵² CURSCHMANN, F.: *Hungersnöte im Mittelalter*. Leipzig 1900, S. 85 und 39.

⁵³ SATTLER (Anm. 24) S. 65 f. – Preis- und Münzwertverfall sind laut MARTINI auch beispielweise an den Lebensverbesserungen ablesbar, welche die Erzbischöfe von Mainz ihren Vasallen gewähren mußten, wollten sie der Erfüllung der Lehnspflichten sicher sein. MARTINI (Anm. 1) S. 124, Anm. 96. – SABLONIER (Anm. 24) S. 225 u. 254 hält eine Charakterisierung der Einnahmesituation des Adels aufgrund der Preise allein zu Recht für nicht ausreichend und plädiert für eine Untersuchung der Frage, ob und wie der Adel seine Einkünfte sicherstellen und seine sozialen Ansprüche decken konnte, wobei insbesondere das rechtliche und real machtmäßige Verhältnis zwischen Adel und Bauern eine Rolle spielte. Aufgrund mangelnder Quellen bzw. Vorarbeiten mußte hier leider auf die Behandlung dieser Frage verzichtet werden.

⁵⁴ MAULHARDT (Anm. 44) S. 160 f.

innerhalb der Ortenauer Ritterschaft bei Standesgleichheit im 14. Jahrhundert, besonders zwischen den einzelnen Zweigen ein und derselben Hauptfamilie, teilweise erhebliche wirtschaftliche Unterschiede heraus. Dabei waren die wirtschaftlich schwächeren am stärksten von Vermögenseinbußen betroffen.^{54a} Bestätigt wird das auch durch die wirtschaftliche Entwicklung der Grafschaft Katzenelnbogen, welche die Krisenerscheinungen des Spätmittelalters gut überstand und daraus auf Kosten der kleineren Herren ihres Einflußbereiches politisch gestärkt hervorging.^{54b} Bei kleineren Anbietern fehlte also der Spielraum. Ein Sinken des Markterlöses ging an die Substanz.⁵⁵ Sattlers für die schwächeren Teile des Adels der Ortenau getroffene Feststellung darf so durchaus Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben: „Stück für Stück müssen große Teile des Besitzes gegenbare Münze aus der Hand gegeben werden, müssen hochverzinsliche Darlehen in der Hoffnung auf eine Besserung der Wirtschaftslage aufgenommen werden, wälzt sich die Verschuldung und Verarmung lawinenartig weiter“.⁵⁶

Betrachtet man nun die Strahlenberger Verkäufe und Verpfändungen im 14. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Getreidepreisbewegung in Straßburg⁵⁷, lässt sich folgendes feststellen. Das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hatte mit dem Verkauf des relativ unbedeutenden Bergheim bei Heidelberg und mit der Aufgabe der Hälfte der Erzförderung bei Hohensachsen im Jahr 1291 relativ geringe Verluste gebracht. Die Anlehnung an den Pfalzgrafen, die sich 1301 in der Burgöffnung äußerte, hatte zwar die politische Bewegungsfreiheit eingeschränkt, doch nebenbei ein hübsches Stück Geld abgeworfen. Die Verpfändung der Herrschaft Waldeck 1316 fiel nun in die Zeit des Höhepunktes der durch Mißernten ausgelösten Getreidepreishausse. Die Summe war noch begrenzt auf weniger als ein Viertel des beim Verkauf 1357 erzielten Betrages, auf weniger als ein Fünftel, sofern man noch das Pfandgeschäft von 1355 mitberücksichtigt – dies freilich nur nominell und ohne Einbeziehung des zwischenzeitlichen Geldwertverlustes. Außerdem erhielt der Bischof von Worms das Objekt nur befristet für sieben Jahre. Man mag daraus schließen, daß die Finanzierungslücke der Strahlenberger noch überschaubar war und sie sie zu überwinden hofften. Diese Erwartung trog, und so stößen wir 1323 nach Ablauf der Frist auf ein dem Erzbischof von Mainz gewährtes Öffnungsrecht an den Burgen Waldeck, Strahlenberg sowie an Schriesheim. Welche Einnahme die Strahlenberger dabei verbuchten, ist mir nicht bekannt, aber 1000 Pfund Heller wie bei der 1301 erfolgten Öffnung derselben Objekte dürfte sie schon betragen haben. Doch die Finanznot wuchs bei unaufhörlich weiter sinkenden Preisen nur noch, und auf deren Tiefpunkt mußte sich Rennewart 1329 vom Kern seiner Herrschaft, Burg Strah-

^{54a} SATTLER (Anm. 24) S. 41 ff. u. 69.

^{54b} MAULHARDT (Anm. 44) S. 231 f. u. 235.

⁵⁵ Diese Zusammenhänge hat FREIBURG modellhaft durchgerechnet. Er kommt zu dem Ergebnis, daß große Agrarantreiter eigentlich bei jeder Konjunktur- und Marktlage profitierten, während kleinere nur bei günstiger Agrarkonjunktur Gewinne verzeichneten. Zwar hat FREIBURG in erster Linie unterschiedlich große landwirtschaftliche Betriebe der frühen Neuzeit vor Augen. Doch läßt sich seine Modellrechnung m. E. auch auf die spätmittelalterliche Grundherrschaft übertragen, wie die Beispiele zu Anm. 54a und 54b andeuten. FREIBURG, H.: Agrarkonjunktur und Agrarstruktur in vorindustrieller Zeit. Die Aussagekraft der säkularen Wellen der Preise und Löhne im Hinblick auf die Entwicklung der bäuerlichen Einkommen, In: VSWG 64 (1977) S. 289–327.

⁵⁶ SATTLER (Anm. 24) S. 7. – Entsprechendes beobachtet SABLONIER (Anm. 24) S. 249 im Falle des ost-schweizerischen Adels.

⁵⁷ Anhang 1 und 2.

lenberg mit Schriesheim, trennen. Wie zwingend der Geldbedarf gewesen sein muß, zeigt die Tatsache, daß selbst der Besitzsplitter Burg und Berg Hirschberg für 150 Pfund Heller versilbert wurde. Geschicktes Lavieren zwischen den Interessenten Mainz und Pfalz⁵⁸ konnten zwar 1347 noch einmal für drei Jahrzehnte die Hälfte der Einkünfte aus den nun endgültig verlorenen Burg Strahlenberg und Schriesheim sichern. Während es aber seit der Jahrhundertmitte auf dem Agrarsektor zu erneuten Preiseinbrüchen kommt, sieht man Siegfried von Strahlenberg zwischen 1355 und 1368 die letzten größeren Besitzungen veräußern.⁵⁹

Gewiß konnten vorangehend lediglich Parallelitäten zwischen Preisentwicklung und Strahlenberger Besitzgeschichte aufgezeigt werden, während direkte Hinweise auf kausale Wechselwirkungen aus den Quellen nicht herauszulesen sind. Aber wie gerade auch SATTLERS Untersuchungen zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Ortenauer Ritterschaft im 14. Jahrhundert nachweisen, dürfte es sich dabei keineswegs um singuläre, sondern verbreitete Erscheinungen gehandelt haben.⁶⁰ Der historische Befund steht damit weitgehend fest. Die Erklärung der Ursachen allerdings ist in der Forschung noch umstritten, je nachdem welchen Ereignissen und Entwicklungstendenzen Priorität eingeräumt wird.

In seinem berühmten, der historischen Krisenforschung wichtige Impulse verleihenden Buch „Agrarkrisen und Agrarkonjunktur“ setzte Wilhelm ABEL den säkularen Umschwung der Getreidepreise in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts, und zwar als wesentlich mitbeeinflußt durch die demographische Katastrophe infolge der europäischen Pestwellen seit der Mitte des Jahrhunderts. Gleichwohl sah er den Wendepunkt der Bevölkerungsentwicklung bereits mit den Hungersnöten im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts erreicht, wies indes den Pestverlusten als exogenem Faktor, der die agrarischen Produktions- und Nachfrageverhältnisse nachhaltig veränderte, eine entscheidende Rolle für das Entstehen der spätmittelalterlichen Agrardepression im 15. Jahrhundert zu.⁶¹ Er wandte sich damit gegen Erklärungsansätze, welche schon jene Hungerkrisen im frühen 14. Jahrhundert vor dem Hintergrund einer bereits einiges davor einsetzenden Krise bzw. eines Wandels der Agrarstruktur bewerteten, mit dem eine relative Überbevölkerung einhergegangen sei.⁶² Angesichts des erreichten Siedelstandes um die Wende zum 14. Jahrhundert, der einen weiteren Ausbau nicht mehr zuließ – so wird ja gewöhnlich auch die Auslösung der deutschen Ostsiedlung im Hochmittelalter begründet –, der kleinen landwirtschaftlichen Betriebseinheiten und der geringen Flächenproduktivität mußten demnach Mißernten die Ernährungsgrundlage sofort in Frage stellen und unmittelbar zu spürbaren Preissteigerungen führen.⁶³ Tatsächlich indizie-

⁵⁸ BRUNN (Anm. 10) S. 47 u. 54.

⁵⁹ Anhang 1.

⁶⁰ SATTLER (Anm. 24) resümierend S. 69.

⁶¹ ABEL, W.: *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*. 3. neubearb. und erw. Aufl. Hamburg 1978, S. 44 ff.

⁶² Z. B. PÖTZ, E.: *Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters*. In: VSWG 52 (1965) S. 347–367, resümierend S. 359. – SCHMITZ, H.-J.: *Faktoren der Preisbildung für Getreide und Wein in der Zeit von 800 bis 1350* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 20). Stuttgart 1968, S. 97; Graphik zum Zusammenhang zwischen Bevölkerungs- und Preisbewegung ebd. S. 98.

⁶³ Zum Zusammenhang zwischen Ernteetrag, Preisentwicklung und Agrareinkommen vgl. ABEL, W.: *Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft*. Stuttgart 1980, S. 63 f. Allgem. zur Preisbildung SCHMITZ (Anm. 62). – Vgl. auch HENNING, F. W.: *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland*. Bd. 1, 800 bis 1750. Paderborn 1979, S. 140 f. u. 143.

ren die Hungersnöte der Jahre 1315 bis 1317 das Ende einer lange Jahrzehnte offenbar ungestörten Entwicklung am Mittelrhein und in Südwestdeutschland. Zwischen 1269 und 1271 hatte es die letzten, aber wohl weniger einschneidenden Mißernten gegeben. Man muß bis 1225/6 zurückgehen, um allgemeine Notzeiten wie hundert Jahre später anzutreffen.⁶⁴

Ausdrücklich bezogen auf die wirtschaftliche und soziale Lage des grundbesitzenden Adels und die Herrschaftsverhältnisse wird der angesprochene Strukturwandel teilweise auch als sogenannte Feudalkrise gedeutet, und zwar in folgender Weise. Während die Abgabenbelastungen der Bauern durch die Grundherren erhöht und damit der Landwirtschaft die Mittel für Investitionen zur Ertragssteigerung oder nur zur Erhaltung der Wirtschaft entzogen worden seien, habe sich der Geldbedarf des Feudaladels aufgrund der verschärften politischen und kriegerischen Auseinandersetzungen zum Herrschaftsaufbau und zur Herrschaftssicherung sowie für die gesteigerten Ansprüche eines standesgemäßen Lebensstils verstärkt. Jedoch hätten dem sinkende Renteneinkünfte entgegen gestanden.⁶⁵

Bei der Auseinandersetzung mit den umrissenen Problemen begibt sich der Historiker zweifellos auf das Feld der Wertungen, wobei die insgesamt doch spärlichen wirtschaftshistorischen Daten je nach Ansatz und mit guten Gründen anders gewichtet und interpretiert werden können. Eine allgemeingültige globale Deutung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse im Spätmittelalter unter der Leitfrage bzw. dem -motto „das Spätmittelalter als Krisenzeit“ wird wohl sobald nicht zu erreichen sein.⁶⁶ Um so mehr muß es darauf ankommen, zunächst regional und zeitlich begrenzte Entwicklungen zu untersuchen und mit den angebotenen Interpretationsmustern zu konfrontieren. Betrachten wir die Geschichte des Geschlechtes der Strahlenberger und seinen unaufhaltsamen Niedergang in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, interessiert uns eine Feststellung, die im Laufe der Argumentation zwar schon angedeutet, hier aber als Anknüpfungspunkt der Gedankengänge noch einmal deutlich ausgesprochen sei. In welche Richtung die Erklärungsansätze der Wirtschaftshistoriker auch gehen mögen, in einem Punkt, den ABEL folgendermaßen formuliert, herrscht weitgehend Übereinstimmung: „Mit den Verschiebungen im Leistungsgefüge der Wirtschaft veränderten sich die Relationen der Einkommen in der Gesellschaft. Die Renten sanken, die Löhne stiegen. Feudale Macht mochte den Rückgang der Herreneinkommen hemmen, doch konnte sie ihn nicht aufhalten. Stärker als die Gewalt der Herren erwiesen sich die anonymen Kräfte des Marktes“.⁶⁷ So wird, wie ich oben darzulegen versuchte, auch im

⁶⁴ CURSCHMANN (Anm. 52) S. 39 u. 85.

⁶⁵ Diese Zusammenhänge sind gestrafft beschrieben bei HILTON, R.: Eine Krise des Feudalismus. In: Sozialwissenschaftliche Informationen für Unterricht und Studium 8 H. 3 (1979) S. 116–122. – Vgl. auch KRIEDTE, P.: Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus? In: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981) S. 42–68. KRIEDTE diskutiert das an regional begrenztem empirischen Material erarbeitete Erklärungsmodell für die spätmittelalterliche Krise, mit dem BOIS eine Synthese vorliegender Ansätze insbesondere ABELS, POSTANS und der marxistischen Forschung anstrebt. BOIS, G.: Crise du féodalisme. Économie rurale et démographie en Normandie orientale du début du 14e siècle au milieu du 16e siècle. Paris 1976.

⁶⁶ Vgl. dazu die Forschungsübersicht bei GRAUS, F.: Das Spätmittelalter als Krisenzeit. Ein Literaturbericht als Zwischenbilanz. In: Mediaevalia Bohemica, Supplementum I, Prag 1969. ABEL (Anm. 63) S. 130 ff. – Allgem. einführend auch: Aktueller als gedacht: Krisenzeit Mittelalter. Ein Gespräch mit GEORGES DUBY. In: Journal für Geschichte 1 H. 2 (1979) S. 24–26.

⁶⁷ ABEL (Anm. 63) S. 130.

Falle der Strahlenberger kaum der Zusammenhang zwischen Agrarpreisverfall und sinkenden Einkommen, welcher durch die Münzwertverschlechterung noch verstärkt wurde, von der Hand zu weisen sein. Erst einmal verschuldet – nicht zuletzt eine über ihre Verhältnisse hinausgehende Territorialpolitik und ihre militärische Verstrickung in die Konflikte der benachbarten Territorialfürsten mögen dabei eine Rolle gespielt haben; über einen übertriebenen Luxuskonsum wissen wir nichts, auszuschließen ist er freilich nicht – gerieten sie in Zugzwang und mußten ihre Güter und Herrschaftsrechte Stück um Stück aufgeben. Das Zusammenwirken durch ihre Politik gleichsam selbst verschuldeter Ursachen mit unbeeinflußbaren wirtschaftlichen Faktoren schon lange vor den großen Pestumzügen läßt eher an eine zumindest bis zur Jahrhundertwende zurückreichende Strukturkrise bzw. einen Strukturwandel im gesamten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umfeld denken, den für diese Zeit auch SATTLER für die Ortenauer Ritter und MAULHARDT für Katzenelnbogen konstatieren.⁶⁸ Vergleicht man zudem die Bewegung der Agrarpreise in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit derjenigen in der zweiten, erscheint der Rückgang in der ersten Periode eher noch ausgeprägter als in der zweiten.⁶⁹ Zumindest wird man sagen dürfen, daß der säkulare Abwärstrend bereits in den ersten Jahrzehnten und nicht erst, wie im Gefolge ABELS meist angenommen^{69a}, in den siebziger Jahren einsetzte.⁷⁰

Die Anhänger der Annahme einer Strukturkrise meinen bekanntlich, das Land sei, gemessen an den Möglichkeiten der Produktionstechnik und den Bedingungen der Agrarverfassung, relativ übervölkert gewesen. Auch dafür lassen sich aus der Strahlenberger Geschichte Indizien beibringen, die sich in dieses Bild fügen. Es beginnt mit der Gründung der Stadt Schriesheim noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts. Freilich dürfte sie nicht besonders groß gewesen sein.⁷¹ Doch die Gründer der 3000 zwischen 1150 und

⁶⁸ SATTLER (Anm. 24) zusammenfassend S. 69. MAULHARDT (Anm. 44) S. 230 f. SABLONIER (Anm. 24) S. 254 f. sieht den Beginn eines sich beschleunigenden Strukturwandels des Ostschweizer Adels bereits zur Mitte des 13. Jhs. – MIELKE führt die Verarmung derer von Hattstein, wobei Besitz und Einkünfte zwischen 1330 und 1380 auf etwa 1/16 zurückgingen, primär auf Besitzteilungen und unzureichende Verwaltung des Besitzes und nur sekundär auf die Agrarkrise des 14. Jhs. zurück. Dabei wird allerdings die Frage des langfristigen Strukturwandels vernachlässigt. MIELKE, H.-P.: Die Niederadligen von Hattstein, ihre politische Rolle und soziale Stellung. Zur Geschichte einer Familie der Mittelrheinischen Reichsritterschaft von ihren Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Wiesbaden 1977, S. 49–60, insbes. S. 57 ff.

⁶⁹ SATTLER (Anm. 24) S. 63.

^{69a} HENNING (Anm. 63) S. 148.

⁷⁰ SCHMITZ (Anm. 62) S. 109 beurteilt die Jahre 1315 bis 1317 als den tiefen Einschnitt im Wirtschaftsleben des 14./15. Jhs. – Es ist die Frage, ob nicht ABELS (Anm. 63) S. 69 f. u. 74 f. Annahme, der säkulare Preisumschwung habe ca. 1370 eingesetzt, von der schlichten Tatsache beeinflußt ist, daß für die Zeit vorher kaum Preisreihen zur Verfügung stehen. ABEL registriert zwar an anderer Stelle (Anm. 61) S. 44 SATTLERS Arbeit (Anm. 24), setzt sich aber nicht weiter mit deren Ergebnissen aneinander. – Die von BUSZELLO vorgelegte Auswertung der chronikalischen Nachrichten unter dem Gesichtswinkel der Lage der Bauern zu Beginn der Bauernkriege geht nicht vor die Mitte des 14. Jhs. zurück und impliziert damit die von ABEL herausgearbeitete Konjunkturbewegung. BUSZELLO, H.: „Wohlfeile“ und „Teuerung“ am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen. In: Bauer, Reich und Reformation. FS für G. FRANZ zum 80. Geburtstag. Hrsg. v. P. BLICKLE. Stuttgart 1982, S. 18–42. Fügt man nun die von SCHMITZ (Anm. 62) S. 88 ff. u. 94 ff. und BUSZELLO in ähnlicher Weise erstellten Verlaufskurven hintereinander, spricht dies für einen zu Beginn des 14. Jhs. liegenden Umschlag der wirtschaftlichen Entwicklung.

⁷¹ BRUNN (Anm. 10) S. 64 u. 293 gibt als früheste Schätzzahl für 1470 ca. 900 Einwohner inklusive der Vorstadt. – Schriesheim wurde Ende des 14. Jhs. um eine Vorstadt erweitert, was auf eine gestiegene Bevölkerungszahl hinweisen dürfte. Ebd. S. 62.

1350 ins Leben gerufenen Städte und Zwerge städte mochten zu Recht hoffen, rasch die Mauern mit Menschen zu füllen. Die Städte wuchsen an Menschenzahl, und zwar in der Hauptsache durch Zuzug vom Land.⁷² Bis weit ins 14. Jahrhundert hinein wurden neue Siedlungen in Rodegebieten angelegt⁷³, sicherlich Zeichen des Bevölkerungsdruckes. Auf den Ausbau der Herrschaft Waldeck durch die Strahlenberger seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde schon verwiesen. Und die Tatsache, daß Rennewart 1315 gegenüber dem Bischof von Worms darauf verzichten mußte, die Besiedlung weiter voranzutreiben, um nicht die Interessen der benachbarten wormsischen Untertanen zu gefährden, mag zeigen, wie eng der Raum inzwischen geworden war.

Mit der Geschichte der Herren von Strahlenberg haben wir auf der einen Seite ein Musterbeispiel für den politischen und wirtschaftlichen Niedergang eines edelfreien Dynastengeschlechtes im 13./14. Jahrhundert verfolgt. – Es gab durchaus auch Gegenbeispiele wie das der Kraichgauer Familie von Sickingen, die durch enge Anlehnung an den Pfalzgrafen im Spätmittelalter eine Blütezeit erlebte.⁷⁴ – Doch erhalten wir auf der anderen Seite einen lebendigen Anschauungsunterricht für die konsequent ausgreifende kurpfälzische Territorialpolitik, die auf den Zugewinn von Vasallen u. a. durch Güterkauf, Pfandgeschäft und Belehnung oder auch durch mehr oder weniger freiwillige Lehensauftragungen gerichtet war.⁷⁵ In diesen Kontext sind zweifellos auch die verschiedenen Schutzverhältnisse einzuordnen, die im Verlauf des Spätmittelalters zwischen den Pfalzgrafen und regionalen Handwerkerorganisationen eingegangen wurden.⁷⁶ Denn sie boten die Möglichkeit, über die Person des einer fremden Herrschaft untertänigen Handwerkers Einflußmöglichkeiten im Nachbarterritorium zu gewinnen.⁷⁷ Freilich liegt insbesondere mit dem seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in pfälzischer Hand befindlichen Kesselerchen bzw. -schutz eine Sonderform vor, die sich nicht ohne weiteres mit den gängigen lehensrechtlichen Kategorien erklären läßt.⁷⁸

⁷² BOG, I.: Die wirtschaftlichen Trends, der Staat und die Agrarverfassung in der Geschichte Hessens. In: Zs. f. Agrargeschichte und Agrarsoziologie 18 (1970) S. 185–196, hier S. 185 u. 187. – Allgem. bei HENNING, F.-W.: Das vorindustrielle Deutschland. 800 bis 1800. Paderborn 1976, S. 69 ff.

⁷³ Zur hochmittelalterlichen Rodetätigkeit an Bergstraße und vorderem Odenwald vgl. KBHM (Anm. 39) I, S. 196 ff. – Forschungsübersicht über den mittelalterlichen Landesausbau bei BORN, M.: Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft. Darmstadt 1974, S. 44 ff. u. 49.

⁷⁴ KEHRER (Anm. 21) 127, S. 90–92.

⁷⁵ Dazu SPIESS (Anm. 1) S. 176 ff., 183 ff. u. 190 f. Vgl. auch ZORZ (Anm. 24) S. 111 – LANDWEHR (Anm. 41) S. 165 ff. u. 172 f. zeigt an Hand der pfälzischen Pfandpolitik gegenüber kleinen benachbarten Herren, daß es sich dabei nicht lediglich um durch Pfänder gesicherte Kreditgeschäfte in heutigem Sinne gehandelt hat, sondern daß der Pfanderwerb von vornherein den Besitz- und Rechtserwerb zum Ziel hatte, auch wenn er vom Pfandgeber wieder rückgängig zu machen war. – Zum Ausbau des kurpfälzischen Territorialstaates siehe auch die in Anm. 1 genannten Arbeiten. – Speziell zur pfälzischen Politik gegenüber den Herren von Strahlenberg BRUNN (Anm. 10) S. 45.

⁷⁶ Vgl. oben Anm. 5.

⁷⁷ Beispiele für daraus entspringende Konflikte bei GÖTTMANN (Anm. 3) S. 137 ff.

⁷⁸ So verzichtet SPIESS (Anm. 1) in seiner Arbeit über das pfälzische Lehnsrecht auch darauf, das Kesselerchen zu behandeln. Doch drückt er in seiner Edition des pfälzischen Lehnsbuches von 1401 die Passagen über die Belehnung der Rathsamhausen und der Zobel von Giebelstadt mit den Kesseler ab und kommentiert die Stellen. SPIESS (Anm. 23) Nr. 52 u. 53. Leider bietet das Lehnsbuch nur eine Bestandsaufnahme und sagt also auch nichts über die Herkunft oder den Rechtscharakter des Kesslerschutzes. – RÖDEL (Anm. 12) S. 64 f. konstatiert unter Bezug auf die durch Siegfried von Strahlenberg erfolgte Belehnung des Rathsamhauseners lediglich recht lapidar, daß die Gerichtsbarkeit und Schutzvogtei über Zünfte ein Reichslehen

Es besitzt aus pfälzischer Sicht zwei Aspekte, nämlich zum einen den Empfang der Schutzgerechtigkeit über die Kessler von seiten des Reiches – wieweit dies den Tatsachen entspricht, mag zunächst dahingestellt bleiben – und die Weitervergabe des fränkischen Teiles an die Zobel von Giebelstadt und des elsässischen an die von Rathsamhausen. Zum andern besteht ein gleichsam vasallitisches Verhältnis zwischen dem Pfalzgrafen und den Kesslern des Alzeyer Tages. Bezogen auf den ersten Gesichtspunkt dürfte die jeweilige Beziehung durchaus lehensrechtlich zu deuten sein. Und auch im zweiten Fall gibt es auffällige Parallelen zur pfälzischen Lehenspraxis im 14. Jahrhundert, obwohl sogenannte Bürgerchen, also Lehensvergaben an Nichtadelige, in deren Nähe das Verhältnis zwischen dem Pfalzgrafen und den Kesslern noch am ehesten zu rücken wäre, nur selten vorkamen.⁷⁹ Wie allgemein zu beobachten, ist auch hier ein zentraler Punkt das Recht des Vasallen auf Schutz und Schirm durch den Lehensherrn, welche in gerichtlicher Protektion und Angriffsschutz bestanden.⁸⁰

Konkret äußerte sich nun der Kesslerschutz darin, daß der Pfalzgraf die Durchsetzung des Zunftzwanges absicherte, die autonome Handwerksgerichtsbarkeit der Kessler garantierte und nötigenfalls sozusagen staatliche Zwangsmittel zur Verfügung stellte sowie nicht zuletzt Rechtsschutz gegenüber fremden Gewalten bei außerhalb seines Territoriums vorfallenden Konfliktfällen gewährte. Als Gegenleistung unterlagen die Kessler der Treuepflicht, hatten begrenzten Militärdienst zu leisten und etliche Abgaben und Gebühren zu entrichten.⁸¹ Des weiteren bietet das Institut der Lehensauftragung interessante Aspekte, welche zur Charakterisierung des Kesslerschutzes beitragen können. Als grundlegendes Motiv dafür, einem größeren Herren Eigengüter zu übergeben, um sie dann wieder als Lehen zu empfangen, stellt SPIESS das „elementare Bedürfnis nach Schutz und Schirm“ heraus, „den man durch Eingehung einer Lehnsbindung mit den mächtigen Pfalzgrafen zu erlangen hoffte“.⁸² Wenn es sich im Falle der Kessler dabei auch ursprünglich um den Herren von Strahlenberg handelte, lag doch mit der im Rechtsleben der Zeit alltäglichen Lehensauftragung ein Verfahrensmuster dafür vor, wie sich die Handwerkerorganisationen der Protektion eines Schutzherrn versichern konnten. Im Schutzbrevier Kurfürst Philipps für die Hafner aus dem Jahre 1480, deren interterritorialer Verband nach dem Vorbild der Kessler gegründet wurde, wird dieser Sachverhalt deutlich ausgesprochen: „Wir Philipp . . . bekennen . . . daß wir of anbrengen des gemeynen hantwerks der heffener . . . ir alt herkommen und ordenung . . . confirmiert und bestettet han, . . . und wollen, daß sie dabei geschirmt, geschutzt und gehanthabt werden.“⁸³ Wie die Lehensauftragung die freie Verfügbarkeit über allodiale Güter voraussetzt, so im Falle des Handwerksschutzes eine in ihren Entscheidungen und Zielsetzungen autonome Organisation der Handwerker.

Zwar liegt die Entstehung der oberdeutschen Kesslerkreise im Dunkel, doch treten sie mit der Ausstellung von Schutzbrevieren als bereits formiert ans Licht der Quellen. So herrscht inzwischen in der Literatur durchweg die Annahme vor, die Kesslerkreise seien

sein könne, ohne dafür eine Erklärung anzubieten. Für Rödels Feststellung, daß der Strahlenberger das Reichslehen in eigenmächtiger Weise weitervergeben habe (S. 43), gibt es keinen Anhalt.

⁷⁹ Vgl. SPIESS (Anm. 1) S. 170 f.

⁸⁰ Ebd. S. 111 f.

⁸¹ GOTTMANN (Anm. 3) S. 133 ff. – Zur Treueverpflichtung SPIESS (Anm. 1) S. 85 f.

⁸² SPIESS (Anm. 1) S. 183.

⁸³ GOTTMANN (Anm. 3) S. 102.

von den Handwerkern selbst in bestimmten Gebieten als freie Einungen begründet worden, die sich dann einem Schutzherrn angeschlossen hätten, um die zünftigen Interessen ihres im Wandern ausgeübten Handwerks leichter durchsetzen und ihrer regionalen Organisation einen besseren Rückhalt verschaffen zu können.⁸⁴ Folgt man dem, ist eine ursprüngliche reichsseitige Belehnung dieser Herren mit einem besonderen Regal Kesslerschutz⁸⁵ ausgeschlossen. Vielmehr muß man annehmen, daß nun ein der Lehensauftrag analoger Vorgang einsetzte und sich die Schutzherrn den Kesslerschutz in ihrem Bezirk vom König bestätigen ließen, um diese inzwischen als politisch vorteilhaft erkannte Einrichtung gegenüber Konkurrenten abzusichern.

Häufig erscheint das königliche Diplom als die erste schriftliche Niederlegung oder doch als die bei äußeren Konfliktfällen aus naheliegenden Gründen herausgestellte. Dafür seien einige Beispiele genannt. Die von Pfalzgraf Ruprecht 1405 in seiner Eigenschaft als deutscher König ausgefertigte Kesslerurkunde wurde als Insert jahrhundertelang in alle späteren Bestätigungen aufgenommen und diente als Rechtsgrundlage für alle Kesslerangelegenheiten.⁸⁶ Doch war bereits in der Urkunde Siegfrieds von Strahlenberg aus dem Jahr 1361, mit der er Johannes von Rathsamhausen den elsässischen Kesslerschutz verlieh, die Tatsache der Reichslehenschaft erwähnt⁸⁷, ebenso in den Erneuerungen 1391 und 1399⁸⁸ sowie dem Patent für die mittelrheinischen Kessler von 1377.⁸⁹ Erstmals 1327 urkundlich nachweisbar nahm der Burggraf von Nürnberg den sogenannten burggräflich-nürnbergischen bzw. Baiersdorfer Kesslerkreis unter seine Schirm.⁹⁰ Aber erst 1409, als der Bestand der Organisation von außen her in Frage gestellt wurde, behauptete der Burggraf im erneuerten Schutzbefehl, die Kesslergesellschaft sei „uns und unser herschafe von römischen keysern und künigen gegeben und bevollen“ worden.⁹¹ Und mit der 1444 erfolgten Bestätigung durch Kaiser Friedrich III. war die Anerkennung als Reichslehen erreicht.⁹²

Vergleichbare Vorgänge lassen sich in fast allen übrigen Kesslerkreisen rekonstruieren.⁹³ Die Reihung der dem Schutzherrn gewährten königlichen Bestätigungen des Kesslerschutzes zeigt, wie sich die Praxis mit der Zeit der üblichen Gepflogenheit anpaßte,

⁸⁴ BUCK, M. R.: Kesslerlehen. In: Württembergische Vierteljahreshefte f. Landesgeschichte 7 (1884) S. 101–102 und 9 (1886) S. 262–267, hier S. 267. – HORNSCHUCH (Anm. 14) S. 152 ff. – GRASS, N.: Art. „Kesslerkreise und Kesslergerichte“. In: HRG Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 708–710. – WISSELL, R.: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2. erw. u. bearb. Aufl. hrsg. v. E. SCHRAEPLER, Bd. 2, Berlin 1974, S. 97 f. – GÖTTMANN (Anm. 3) S. 124 f. u. 129. – DUBLER, A.-M.: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Hist. Veröff. 14). Luzern 1982, S. 86.

⁸⁵ Dieses wurde in der älteren Literatur angenommen. Vgl. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 118 f. u. 136 f.

⁸⁶ HORNSCHUCH (Anm. 14) S. 56.

⁸⁷ Ed. ebd. S. 367 f.

⁸⁸ SPIESS (Anm. 23) S. 124, Nr. 52. – 1434 bestätigt Kaiser Sigismund das Aelterliche der Herren von Rathsamhausen. HERTZ, J. H.: Das Kessler-Lehen der Herren von Rathsamhausen. In: Alsatia 4 (1854) S. 193–205, hier S. 200.

⁸⁹ HORNSCHUCH (Anm. 14) S. 56. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 116 f. – Überhaupt scheint es damals bei den Pfalzgrafen üblich gewesen zu sein, bei lehnsrechtlichen Akten die Floskel „von des Richs und unsern wegen“ zu verwenden und dadurch ihrem Anspruch Nachdruck zu verleihen. Vgl. SPIESS (Anm. 1) S. 235.

⁹⁰ Edition der Urkunde bei HORNSCHUCH (Anm. 14) S. 403 f.

⁹¹ Ebd. S. 153.

⁹² Ed. als Insert einer Urkunde Kaiser Rudolfs II. von 1587 ebd. S. 418 ff.

⁹³ Vgl. die Kurzinformationen über die einzelnen Kesslerkreise bei WISSELL (Anm. 84) S. 83–96; auch HORNSCHUCH (Anm. 14) S. 26–102, teilweise mit Quellenbeilagen.

den neuen Herrscher um die Renovation der innegehabten Lehen zu ersuchen. Unter diesen Umständen verwundert es nicht, daß die Auffassung vom Kesslerschutz als eines originalen Reichslebens bzw. -privilegs entstehen konnte. Es lag weder im Interesse der Schutzherrn noch der Kessler dies richtigzustellen und verlor sich sicherlich mit der Zeit auch aus dem Gedächtnis. Die ursprünglich freie vertragliche Vereinbarung zwischen den Handwerkern und den Schutzherrn wurde von diesen, folgt man HORN SCHUCHS Bewertung der Vorgänge im burggräflich-nürnbergischen Kesslerbezirk, zunehmend als Rechtsanspruch interpretiert. Damit habe sich zwar das Rechtsverhältnis zu Ungunsten der Handwerker verschoben, auf der anderen Seite aber die Rechtssicherheit in der Durchsetzung ihrer Zunftinteressen erhöht.⁹⁴ Spinnt man diesen Gedankengang weiter, läßt sich sagen, daß die Kesslerorganisationen allmählich in die Nähe von Territorialzünften rückten, mit deren Einrichtung die Landesherren seit dem 16. Jahrhundert Gewerbepolitik und „gute Polizei“ in den Griff zu bekommen hofften.⁹⁵ Die bereits erwähnte Aufnahme des Kesslerschutzes in die erste kurpfälzische Landesordnung von 1582 fügt sich in dieses Bild. Schon 1377 betonte Ruprecht II. als Aussteller des Kesslerprivilegs des Alzeyer Tages, „das alle Kesseler . . . unser eigen sind und wir sie auch von dem H. Romschen Ryche zu lehen haben, und sie uns auch zu virantworten stend gleich andern unsern eigen armeluten, als wir das bit guter redelicher kuntschaft bewisen wollen vor deme Riche oder wo wir sollen“.⁹⁶ Freilich kann die vorsorgliche Zurückweisung eventueller Zweifler, welche hier im letzten Nebensatz nachgeschickt wird, über die Wahrhaftigkeit der vorangehenden Tatsachenbehauptung zu denken geben. Äußerst bemerkenswert ist, daß der Anspruch, der in der Strahlenberger Lehensurkunde für Johannes von Rathsamhausen aus dem Jahre 1361 ausgesprochen wird, noch weit darüber hinausgeht. Siegfried tut darin kund, „daß ich von dem Riche zu Lehen han im Römischen Riche zu dutschen Lande die Kessler die das Land bruchen . . .“ Damit wird doch wohl die Oberhoheit über sämtliche Kessler des deutschen Reichsteiles eingefordert! Dieses globale Besitzrecht wird später nirgends mehr propagiert. Nun ist die fragliche Urkunde nur noch in Form eines Druckes aus dem Jahre 1717⁹⁷ und einer notariell beglaubigten Abschrift aus dem Jahre 1759 überliefert.⁹⁸ Der Verdacht, die fragliche Formulierung könne nachträglich eingefügt worden sein, als Ende des 17. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts von Kurpfalz mit juristischen Mitteln ein heftiger Kampf um die Anerkennung der alten Kesslerprivilegien gegen die Nachbarfürsten aus-

⁹⁴ HORN SCHUCH (Anm. 14) S. 155 f.

⁹⁵ Als Einführung in dieses Thema ist immer noch geeignet JAHN, G.: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jh. Leipzig 1909. – GRASS (Anm. 84) Sp. 709 f. möchte zwischen interterritorialen Kesslerverbänden unter einem Schutzherrn und solchen „in größeren einheitlichen Landesherrschaften, wo die Zentralgewalt die berufene Schirmherin des Verbandes war“, unterschieden. Zu dieser Gruppe rechnet er die Kesslerverbände in Oberbayern, Tirol und Salzburg, aber auch Württemberg. Bei einer derartigen Qualifikation muß doch wohl eher von Territorialzünften gesprochen werden. Denn entscheidendes Kriterium ist die Interterritorialität, die indessen auch im Falle Württembergs vorlag.

⁹⁶ Ed. bei KREMER (Anm. 8) S. 402.

⁹⁷ Privilegium und Statuten/so durch die Kaysere verliehen worden . . . Ertheilet dem Kupferschmidt Handwerk in dem Greys des Obern Rheins. (Druck) Straßburg 1717, S. 27 f. GLA Karlsruhe 77/6991 Nr. 6. – SITTLER behandelt die Belehnung von 1361 ebenfalls an Hand von Kopien, und zwar aus dem Straßburger Archive Départementale, Bas-Rhin, C 299. Eine Überprüfung war mir nicht möglich. SITTLER, L.: Les associations artisanales en Alsace au Moyen Age et sous l’Ancien Régime. In: Revue d’Alsace 97 (1958) S. 36–80, hier S. 39. – HEITZ (Anm. 88) S. 199 druckt eine Fassung ohne Quellenangabe ab.

⁹⁸ Diese Fassung diente HORN SCHUCH (Anm. 14) S. 367 f. als Druckvorlage.

gefochten wurde⁹⁹, ist womöglich nicht unbegründet. Jedenfalls stärkt dies nicht das Vertrauen in die im 14. Jahrhundert aufkommende Aussage, der Kesslerschutz sei immer ein Lehen des Reiches gewesen.

Aufgrund ihrer Interessenlage ist kaum anzunehmen, daß die Kessler dieser Rechtsauffassung entgegengetreten sind; es ist auch nichts darüber bekannt. Ebensowenig weiß man darüber, ob beim Übergang der Schirm von den Strahlenbergern zum Pfalzgrafen das Einverständnis der Kessler eingeholt oder ob einfach über sie verfügt wurde. Von der Machtfülle und damit vom Schutzvermögen her dürfte ihnen der Wechsel von dem gescheiterten Geschlecht der Strahlenberger zu den damals dynamisch ihre Herrschaft entfaltenden Pfalzgrafen nur willkommen gewesen sein und eine Statusverbesserung bedeutet haben.

Das wirft überhaupt die für das Problem der Entstehung der Kesslerkreise interessante Frage auf, wer wann unter welchen Umständen als Schutzherr zum Kristallisierungspunkt eines regionalen Kesslerverbandes werden konnte.¹⁰⁰ In der Literatur wird übereinstimmend davon gesprochen, daß sich die Kesslerorganisationen an bedeutende Dynastengeschlechter anlehnten.¹⁰¹ Doch gilt diese Feststellung möglicherweise eher für die Situation, als der Kesslerschutz bereits fest etabliert war. So sind die Schutzherrn des ältesten bekannten Kesslerkreises, die späteren Grafen von Königsegg, nachweislich ministerialischer Herkunft.¹⁰² Die Zobel von Giebelstadt sind Ministerialen in Diensten des Stifts Aschaffenburg und des Bischofs von Würzburg.¹⁰³ Heinzmann von Bubenberg, ein An-

⁹⁹ GOTTMANN (Anm. 3) S. 140 f.

¹⁰⁰ Das folgende Verzeichnis der Kesslerkreise folgt der von WISSELL (Anm. 84) S. 83–96 hergestellten Zählung und nennt, ergänzt aus HORN SCHUCH (Anm. 14), die Schutzherrn mit den bei der Ersterwähnung des betreffenden Kesslerkreises verzeichneten bzw. in der Literatur üblichen Standesbezeichnungen. Die Jahreszahl bezieht sich auf die erste Nennung in den Quellen, bezeichnet nicht jedoch ein eventuelles Gründungsjahr. Die geographische Lage der Kreise ist den Karten bei HORN SCHUCH, S. VI, WISSELL, Abb. 3 im Bildanhang und DUBLER (Anm. 84) S. 87 zu entnehmen.

1. Alzeyer Kesslerkreis	1377 Herren von Strahlenberg/Pfalzgraf bei Rhein
2. Fränkischer Kesslerkreis	1332 dto., verliehen an Zobel von Giebelstadt
3. Burggräflich-nürnbergischer bzw. Baiersdorfer oder Brandenburgischer Kesslerkreis	1327 Burggraf von Nürnberg
4. Freybergischer Kesslerkreis	1495 Freiherrn von Freyberg
5. Württembergischer Kesslerkreis	1429 Grafen von Württemberg
6. Hohenlohischer Kesslerkreis	1389 Herren von Hohenlohe
7. Elsässischer bzw. Rathsamhausenscher Kesslerkreis	1373 Herren von Strahlenberg/Pfalzgraf bei Rhein, verliehen an die Herren von Rathsamhausen
8. u. 9. Oberschwäbischer Kesslerkreis (2 Teile)	1294 Ritter von Königsegg
10. Ostschweizer bzw. Churer Kesslerkreis	1496 Grafen von Werdenberg-Sargans
11. Üchtland-burgundischer Kesslerkreis	1435 Heinzmann von Bubenberg

Dazu kamen auf Schweizer Gebiet im 15. Jh. die Kessler-„Königreiche“ bzw. „-Tage“ zu Bern, Luzern, Zürich und Wil, die zwar nach altem Vorbild einen sog. König als Schutzherrn hatten. Dessen Machtbefugnis war jedoch relativ unbedeutend, und ein Anspruch auf Reichslehenschaft wurde vor dem Hintergrund der eidgenössischen Verfassungswirklichkeit auch nicht erhoben. Zu den Schweizer Kesslerkreisen vgl. DUBLER (Anm. 84) S. 86–95. – GRASS (Anm. 84) Sp. 709 f. nennt weitere Kesslerverbände im Habsburger Herrschaftsbereich, die allerdings eher als Territorialzünfte einzustufen sein dürften.

¹⁰¹ So zuletzt auch DUBLER (Anm. 84) S. 86.

¹⁰² Genealogisches HB des Adels. Fürstliche Häuser, Bd. 11. Limburg 1980, S. 182.

¹⁰³ MARTINI (Anm. 1) S. 38.

gehöriger des Berner Patriziats, fungiert als Schutzherr des üchtland-burgundischen Kreises.¹⁰⁴ Der Graf von Württemberg, der Burggraf von Nürnberg besitzen den Status von Reichsfürsten. Die Herren von Strahlenberg gelten als Angehörige eines edelfreien Geschlechtes. Die genannten Beispiele zeigen doch einige Rang- und Statusunterschiede zwischen den bekannten Kesslerschutzherrn. Es ist eine offene Frage – die hier leider nicht beantwortet werden kann –, ob sich daraus Folgen für die Stärke und Überlebensfähigkeit der einzelnen Kesslerkreise herleiten lassen. Eine vergleichende Untersuchung könnte hierüber sicherlich Aufschlüsse bringen, vor allem auch hinsichtlich des von uns angeschnittenen Problems des politischen und sozialen Standorts des mit den Kesslern in vertragliche Beziehung tretenden Schutzherrn wie der Entstehungssituation der Kesslerkreise überhaupt. Vielleicht war ein Kriterium für die Wahl eines bestimmten Schirmherrn die zentrale geographische Lage seines Sitzes inmitten des Wandergebietes der Kessler. WISSELL vermutet, dieses könnte ein Grund dafür gewesen sein, daß die Strahlenberger zugleich Oberherren des fränkischen, mittelrheinischen und des elsässischen Kesslerkreises gewesen seien.¹⁰⁵ Damit wird die Frage berührt, auf welchen Grundlagen räumliche Gestalt und Grenzlinien der Kesslerbezirke beruhten. Wenn man den Kesslerorganisationen den primären Charakter freier Einungen zubilligt, ist eine politische Orientierung zweifelhaft, vielleicht eher eine wirtschafts- bzw. verkehrsgeographische anzunehmen.¹⁰⁶ Kurz, hier wie in einigen anderen Fragen müßten die verschiedenen Kesslerkreise miteinander verglichen werden, um die derzeit erreichten Grenzen unseres Kenntnisstandes zu überwinden.

Im Mittelpunkt der vorangehenden Überlegungen stand die Geschichte des Niederganges des Geschlechtes der Herren von Strahlenberg, deren Güter und Rechte die Pfalzgrafen an sich zogen. Diese bauten den Kesslerschutz erfolgreich zu einem wichtigen und dauerhaften territorialpolitischen Instrument aus, wie dies – wenigstens auf den ersten Blick und unter vorläufiger Einschätzung – bei kaum einem der anderen Kesslerkreise gelang. So markiert der Übergang des Alzeyer Kesslerkreises – die Entwicklung der ebenfalls erworbenen, jedoch weiterverlehnten fränkischen und elsässischen Kesslerbezirke entzogen sich zunehmend seinem Zugriff¹⁰⁷ – in die Schirm von Kurpfalz ein wichtiges Datum für die zunftmäßige Weiterentwicklung dieser Organisation. Die sich immer wieder herausstellende Konvergenz der Interessen des Pfalzgrafen auf der einen sowie der Kessler auf der anderen Seite¹⁰⁸ mag aber auch ein Licht auf die Erwartungen werfen, welche die Kessler ursprünglich gegenüber ihrem Schutzherrn hegten, mit dem sie sich vertraglich verbanden. So gesehen war die Ablösung der abgewirtschafteten Strahlenberger durch die Pfalzgrafen auch in den Augen der mittelrheinischen Kessler folgerichtig.

¹⁰⁴ DUBLER (Anm. 84) S. 87.

¹⁰⁵ WISSELL (Anm. 84) S. 90. Vgl. das Kartenbild ebd. Abb. 3.

¹⁰⁶ Diese These versuchte ich für den Alzeyer Kesslerkreis zu erhärten. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 121 ff. – SITTNER (Anm. 97) S. 40 verweist auf die zentrale Lage Breisachs als des Versammlungsortes des Rathsamhauser Kesslerkreises.

¹⁰⁷ Spätere Bestätigungen des Rathsamhauser Kesslerschutzes erfolgten unter der Regierung Ludwigs XIV. und XV. durch die französische Administration, den Conseil Souverain d'Alsace, in den Jahren 1680, 1685, 1711 und 1717, und zwar direkt für die Herren von Rathsamhausen. Vgl. HERTZ (Anm. 88) S. 200 f. In Konkurrenz dazu erging noch 1715 ein Privileg Kaiser Karls VI. Vgl. WISSELL (Anm. 84) S. 91 f.

¹⁰⁸ GÖTTMANN (Anm. 3) *passim*.

Anhang I

Basitz- und Güterbewegungen der Herren von Strahlenberg

Jahr	Gegenstand	Vorgang	Verkaufs-/Pfandsumme
1238	Burg Strahlenberg	<i>Lehensauftragung:</i> Wegen widerrechtlichen Baus der Burg St. muß Konrad I. v. St. die Lehenshoheit des Kl. Ellwangen über sein Eigengut, wohl meist Lorscher Herkunft, anerkennen; bleibt in Lehensbesitz der Burg. – 1255, 1269 u. 1324 weitere Verträge über Abgrenzung gegenseitiger Rechte.	
vor 1250/ 1287	Stadt Schlesheim	<i>Anlage/Gründung</i> abseits vom Dorf Sch. und unterhalb der Burg St., teils auf ellwängischem Grund, teils auf Strahlenberger Eigengut.	(1)
13. Jh.	Außenbesitz des Kl. Ellwangen; Güter des Kl. Lorsch	<i>Lehensbesitz und Vogtei</i>	(2)
1266	Schauernheim, Rheinpf.	<i>Lehensherrschaft</i> , Inhaber Marquard von Friesenheim; übergibt dieser an Kl. St. Lamprecht.	
1281	Ilvesheim	<i>Erwerb:</i> Strahlenberger erhalten dafür Eigengüter der Friesenheimer an Ilvesheim.	
1265/96	Öwisheim b. Bruchsal	<i>Lehensherrschaft</i> über verschiedene Güter, deren Inhaber an Kl. Maulbronn verkaufen.	(3)
1272	Malsch u. Hirschlanden b. Leonberg	<i>Erwerb:</i> Strahlenberger dafür mit deren Eigengütern entschädigt.	
nach 1266	Herrschaft Waldeck	<i>Lehen</i> des Bf. v. Worms, Konrad II. v. St. errichtet im Ausbaugebiet im oberen Steinachtal die Burg W., gründet die Dörfer Bärsbach und Heiligkreuzsteinach; weiterer Ausbau mit Lampenhain, Eiterbach, Altneudorf und Vorderheubach.	
1281	Jöhlingen b. Durlach	<i>Lehensherrschaft</i> über verschländete Güter.	
13. Jh.	Lützelsachsen	<i>Verkauf</i> an Domstift Speyer durch den Lehensinhaber.	(6)
1284	Lützelsachsen und Hohensachsen	<i>Vogtei</i> als <i>Lehen</i> des Kl. Lorsch	(7)
1287	Ilvesheim	<i>Verzicht</i> auf die Vogteirechte über die an Kl. Schönau geschenkten Güter.	(8)
1291	Bergheim b. Heidelberg	<i>Lehensauftragung</i> verschiedener Güter im Wert von 100 pfd.hlr. an den Pfalzgrafen.	(9)
1291	Berg über Hohensachsen	<i>Verkauf</i> der vom Pfalzgrafen lehensrührigen Zehnten, Hof und Zinsen an diesen.	550 pfd.hlr. (10)
1301	Burg Waldeck, Strahlenberg und Schriesheim	<i>Lehensauftragung</i> an den Pfalzgrafen; Bestimmungen über Befestigung und Erzförderung.	Hälften der geförderten Metalle (11)
1315	Ladenburg	<i>Öffnung</i> für den Pfalzgrafen; zugleich diesem Vorrecht bei Verkauf oder Pfändung zugesichert.	1000 pfd.hlr. (12)
1316	Burg u. Herrschaft Waldeck	<i>Burgmann</i> in Diensten des Bf. v. Worms; Vergleich mit diesem über Streitigkeiten betr. L.	200 pfd.hlr. (13)
		<i>Verpfändung</i> mit den zugehörigen Orten Bärsbach, Lampenhain, Eiterbach, Heiligkreuzsteinach, Neudorf, Hohenöd, Vorder- u. Hinterheubach für sieben Jahre an den Bf. v. Worms, von dem dieser Besitz lehensrührig ist.	
1323	Burg Waldeck, Strahlenberg und Schriesheim	<i>Öffnung</i> für den Ebf. v. Mainz, Mainzer <i>Burgmann</i> auf Schauenburg.	1000 pfd.hlr. (14)
1329	Burg u. Berg Hirschberg	<i>Verkauf</i> der Strahlenberger Anteile an der bereits zerstörten Burg und am Berg an den Ebf. v. Mainz.	150 pfd.hlr. (15)
1329	Burg Strahlenberg und Schriesheim	<i>Verpfändung</i> an Hartmud von Kronberg.	8000 pfd.hlr. (16)
1342	Burg Strahlenberg und Schriesheim	Strahlenberger erhalten vom Pfalzgrafen 8000 pfd.hlr. zur künftigen Pfandauslösung von Hartmud von Kronberg.	(8000 pfd.hlr.) (17)
1343	Burg Strahlenberg und Schriesheim	Zusicherung des <i>Verkaufsrechtes</i> an den Ebf. v. Mainz; der Vollzug des Kaufs wurde bisher vom Pfandinhaber Hartmud v. Kronberg behindert.	(18)
1347	Burg Strahlenberg und Schriesheim	<i>Verkauf</i> durch Rennewart v. St. und seinen Sohn Siegfried an den Pfalzgrafen, nachdem die Pfandschaft des Kronbergers mit dem bereits 1342 erhaltenen Geld ausgelöst worden war.	lebenslange Nutzung der Hälften der Einkünfte (19)
1355	Herrschaft Waldeck	<i>Verpfändung</i> des Besitzes außerhalb der Burg Waldeck an Heinrich v. Erligheim außer Vorder- und Hinterheubach, Ringeis und Hohenöd, welche Wittumgut der letzten Strahlenbergerin.	(20)
1357	Burg und Herrschaft Waldeck	<i>Verkauf</i> der vom Bf. v. Worms lehensrührigen Burg und Herrschaft W. mit Heiligkreuzsteinach, Eiterbach, Lampenhain und Bärsbach an den Pfalzgrafen.	1000 pfd.hlr. (21)
zw. 1361 u. 1366	Lützelsachsen	<i>Verkauf</i> der Lehensrechte an den Pfalzgrafen.	4300 pfd.hlr. (22)
1368	Sickingen, Flehingen und Gimpern sowie dortige Burgen	<i>Verkauf</i> dieser in Eigenbesitz befindlichen Dörfer und Burgen an den Pfalzgrafen.	„um eine summe gelds“ (23)
Ende 14. Jh.		Der letzte Strahlenberger Hans v. St. (†1404) verfügt noch über Reste an Eigengütern in Schriesheim, an Lehensbesitz in Walldorf, Böchingen b. Landau und in Esselborn b. Alzey, außerdem über verschiedene Rechte in Heubach und Hohenöd.	(24)
			(25)

Das Verzeichnis wurde aufgrund der in den gedruckten Quellen und der Literatur erhältlichen Hinweise erstellt. Es erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit; eine detaillierte Besitzgeschichte der Herren von Strahlenberg bleibt ohnehin ein Desiderat.

Die wiederholt verwendeten Werke wurden folgendermaßen abgekürzt:

Brunn = BRUNN, H.: 1200 Jahre Schriesheim. 2. Aufl. Mannheim 1979.
KBHM = Die Stadt- und die Landkreise Heidelberg und Mannheim. Amtliche Kreisbeschreibung. 3 Bde. Karlsruhe 1966-1970.

Lamey = LAMEY, A.: De Familia Dynastarum Stralenbergensi. In: Acta Academiae Theodoro-Palatinae. Tomus V Mannheim 1783, S. 507-544.

REM = Regesten der Erzbischöfe von Mainz. 1. Abt., bearb. v. E. VOGT und H. OTTO. 2 Bde. Leipzig 1913 u. Darmstadt 1932/35.

RPR = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. 1. Bd. 1214-1400. Innsbruck 1894.

WUB = Württembergisches Urkundenbuch. 11 Bde, ND der Ausg. Stuttgart 1849-1913 Aalen 1972-1978.

(1) KBHM 3, S. 806. WUB 3, S. 398; 5, S. 86; 7, S. 39. Vgl. Brunn, S. 23.

(2) KBHM 3, S. 805. Brunn, S. 32 u. 37.

(3) Lamey, S. 532 f., vgl. S. 515. Brunn, S. 44.

(4) WUB 6, S. 184-186; 7, S. 169; 10, S. 538. Vgl. Lamey, S. 515; Brunn, S. 44.

(5) Brunn, S. 43. KBHM 2, S. 361 f., 371 u. 568.

(6) Lamey, S. 515. Brunn, S. 44.

(7) KBHM 3, S. 688.

(8) Lamey, S. 534 f., vgl. 515. KBHM 3, S. 688.

(9) RPR 1, Nr. 1171. Vgl. Lamey, S. 516.

(10) RPR 1, Nr. 1236 f. Brunn, S. 45. KBHM 2, S. 28.

(11) RPR 1, Nr. 1242. Lamey, S. 536. KBHM 3, S. 557.

(12) RPR 1, Nr. 1470. KBHM 2, S. 595.

(13) Oberrheinische Stadtrechte. 1. Abt., 6. H. Heidelberg 1902, S. 686-689. Brunn, S. 44.

(14) Brunn, S. 46. KBHM 2, S. 595.

(15) REM, Nr. 2459. Ebd. Nr. 4943 bezieht sich im Gegensatz zu Brunn, S. 46 auf das Jahr 1343. Vgl. auch KBHM 3, S. 806.

(16) REM, Nr. 3055, KBHM 3, S. 670.

(17) Brunn, S. 46. KBHM 3, S. 803.

(18) RPR 1, Nr. 2483.

(19) REM, Nr. 4943.

(20) RPR 1, Nr. 2586, Brunn, S. 47. KBHM 3, S. 807 f. - Vgl. REM, Nr. 5429: 1346 Verkaufsabsprache zwischen Hartmud von Kronberg und dem Ebf. v. Mainz. Dieser Vertrag wurde allerdings Ende desselben Jahres bereits wieder aufgehoben. REM, Nr. 5518.

(21) Lamey, S. 542 f. Brunn, S. 54. KBHM 2, S. 595.

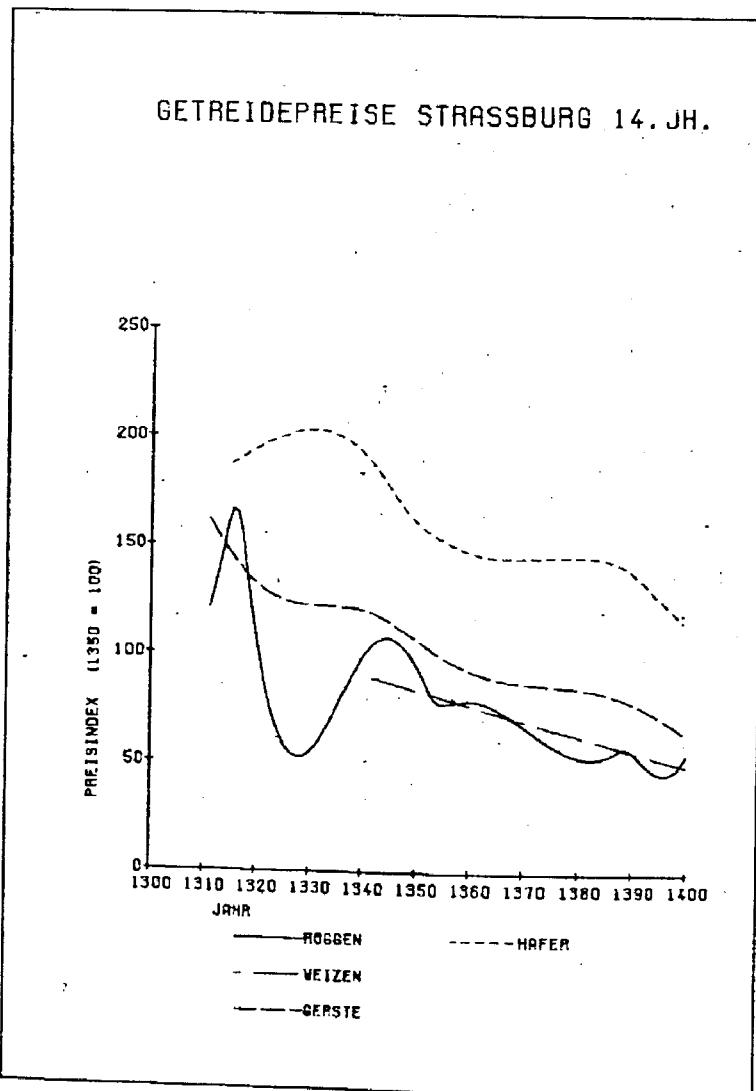
(22) RPR 1, Nr. 3052 f. Brunn, S. 54. KBHM 2, S. 595.

(23) Brunn, S. 54. KBHM 3, S. 688.

(24) Die konkrete Verkaufssumme ist nicht bekannt. Sie wird im Vertrag lediglich folgendermaßen umschrieben: „um eine summe gelds, der ich ganz und gar von ihm geben und bezahlt bin“. Lamey, S. 543 f. RPR 1, Nr. 3784. Brunn, S. 54.

(25) Brunn, S. 55.

Anhang 2



Die Kurve wurde erstellt an Hand der auf Indexwerte (1350 = 100) umgerechneten Preisangaben bei HANAUER, A.: *Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne*. Bd. 2, Paris 1878, S. 91. Dabei wurde die mit Beginn des 14. Jhs. einsetzende Münzwertverschlechterung eingearbeitet. Als Grundlage dafür diente der von SATTLER (Anm. 24) S. 61, Tafel 10 mitgeteilte Index. Kurzzeitige Ausschläge der Preisentwicklung wurden geglättet, so daß der Trendverlauf gut sichtbar wird. Allerdings ist bei dessen Auswertung zu berücksichtigen, daß einige Datenlücken vorliegen, welche durch die Kurvenziehung überdeckt werden. So fehlen Daten zu den Jahren 1320 bis 1341, 1343 bis 1349 und 1360 bis 1385. Dadurch wird indes die Aussage zum Trendverlauf nicht beeinflußt, wie sich durch die Einordnung der Randdaten der Lücken in den Kurvenverlauf zeigen läßt.

Die Ausführung der Graphik erfolgte mit dem am Rechenzentrum der Universität Konstanz verfügbaren Graphik-Programm MESSPLOT.

Anhang 3

Abgaben ausgewählter Orte der Zent Schriesheim

Ort, Jahr	Geldbede	Kornbede	Weinbede	Hühner	Fron	sonst, Abgaben	Relation d. Einkünfte Geld : Naturalien
1. Schriesheim 1369	32 p.h.		16 Fuder	69		Mühlenkorn 135 M. Martinizins 8,5 p.h. Wingertzins 41 Elmer	1 : 2
2. Schriesheim 1470/96	32 p.h.		26 Fuder		Fronfuhr im Wingert	Weidgang 12 fl.	1 : 2,1 (1470) 1 : 0,6 (1496)
3. Wallstadt 1369	4 p.h.	50 oder 60 M.				Weizenbede: 17 M. Weizen 17 Gänse 17 Englische (= 51 d)	1 : 3,3
4. Wallstadt 1470/96	4 p.h.	20 M.				Michelsteuer 9 fl. Mühlhafer 2 M.	1 : 0,4
5. Altenbach, Ringes, Hinterheubach 1602	15 fl.			2 je „haußgeseß“	Dienst nach Bedarf des Herrn	Gülthafer 23 M.	1 : 0,3
6. Lützelsachsen 1606	50 fl.		1,5 Fuder	2 je „haußgeseß“	ungemessen; seit et. Jahren 8 fl. 2 alb, Frongeld		1 : 1
7. Ilvesheim 1610	13 p.h. 7,5 fl.	134 M			30 fl. Frongeld		1 : 8,7
8. Lautershausen 1695	17 fl. 21 x.		3 Fuder	2 je „innwohner“			

Die Daten stammen aus: Die Weistümer der Zent Schriesheim. Bearb. von K. KOLLNIG (Veröff. d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, 16. Bd.) Stuttgart 1968. Sie beziehen sich auf Orte, an oder in denen die Herren von Strahlenberg Güter und Gerechtsame unterschiedlicher Rechtsqualität besaßen, außer Wallstadt, das sein Anfang des 13. Jhs. den Pfalzgrafen gehörte. Angaben zu den Rechts- und Besitzverhältnissen der betreffenden Orte sind dem Werk Die Stadt und die Landkreise Heidelberg und Mannheim. Amtl. Kreisbeschreibung, 3 Bde. Karlsruhe 1966–1970 (Abk.: KBHM) bzw. den Kommentaren zu den einzelnen Ortsweistümern zu entnehmen. Außerdem ist BRUNN, H.: 1200 Jahre Schriesheim. 2. Aufl. Mannheim 1979, S. 44 und passim heranzuziehen. Es handelt sich dabei nicht durchweg um Orte, deren Abgaben als Einkünfte den Strahlenbergern als Ortsherren zuflossen; und ihre Auswahl ist durch den Stand der Quellenüberlieferung und -edition bedingt und daher eher zufällig. Ziel der Zusammenstellung ist auch nur, Anhaltspunkte für das Verhältnis zwischen Natural- und Geldabgaben zu gewinnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die hier chronologisch geordneten Angaben, z. T. Weistümer entstammen, die erst lange nach dem Aussterben der Strahlenberger aufgezeichnet wurden. Indessen glaubt die Weistumsforschung, im Inhalt der Weisungen Bestandteile wesentlich älterer Rechtstraditionen erkennen zu können, die weit vor dem Zeitpunkt der Aufzeichnung zurückreichen. Die retrospektive Erforschung der Agrar- und Sozialverfassung mittels urbarialer und Weistumsquellen fußt beispielsweise auf jener Annahme. So dürfte es bei vorsichtiger Interpretation nicht allzu gewagt sein, bei unserer begrenzten Fragestellung auf die Angaben der Weistümer zurückzugreifen, am wenigsten noch im Falle derjenigen Schriesheims und Wallstadts aus dem 14. und 15. Jh. Im übrigen dürfte auch das Vorkommen der Pfund-Heller-Währung, die seit dem 14. Jh. allmählich von der Gulden-Währung verdrängt wurde, auf eine ältere Schicht der betreffenden Bestandteile verweisen. Einen guten Einblick in die vielschichtigen Probleme der Weistumsforschung gibt der Sammelband von P. BLICKLE (Hrsg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. Stuttgart 1977.

Die unter Spalte „Relation der Einkünfte“ mitgeteilten Zahlen wurden durch Vergleich der Geldeinkünfte mit den in Geldwert umgerechneten Naturaleinkünften gewonnen. Dabei wurden die von HANAUER, A.: Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, Bd. 2, Paris 1878, S. 91 ff. u. 330 ff. edierten Straßburger Getreide- bzw. Elsässer Weinpreise zugrunde gelegt. Nicht in die Rechnung einbezogen wurden die

Abgaben an Hühnern, da keine Anhaltspunkte für deren jeweils absolute Gesamtzahl vorlagen. Daher verschieben sich die Relationen noch leicht zugunsten der Naturaleinkünfte.

Münzen und Maße (nach KBHM 1, S. 322–342 u. 327):

Münzen 1 p. h. (Pfund Heller) = 20 fl. h. (Schilling Heller) = 240 d. (denarii, Pfennig)
1 fl. (Gulden) = 15 b. (Batzen) = 26 alb. (Albus, Weißpfennig) = 60 x (Kreuzer) = 240 d. =
480 h. (Heller)

Frucht (schwere Frucht: Roggen, Weizen, Gerste)
1 M. (Malter) = 4 Viernzel = 8 Simri = 16 Vierling
(leichte Frucht: Hafer)
1 M. = 4,5 Viernzel = 9 Simri
1 M. enthält etwa 124 bis 141 l.

Wein 1 Fuder = 10 Ohm = 30 Eimer = 120 Viertel = 480 Maß
1 Fuder enthält etwa 960 bis 1080 l.

- (1) Weistümer der Zent Schriesheim, S. 251 f. Weinbede: „me oder minre, darnach die iar sint unt mins herren gnade ist“.
- (2) Ebd. S. 252–254.
- (3) Ebd. S. 290. Fruchtbede: „minre oder me, darnach die iare danne sint und mins herren gnade ist“.
- (4) Ebd. S. 290 f. Michelsteuer: „etwan me, etwan mynder“.
- (5) Ebd. S. 77 f.
- (6) Ebd. S. 215–217. An Frucht-, Wein-, Groß- und Kleinzehnten haben der Dorfherr, Kurpfalz und das Deutschordenshaus zu Weinheim je ein Drittel.
- (7) Ebd. S. 163 f. – Das starke Übergewicht der Natural- vor den Geldeinkünften dürfte durch den außerdentlich hohen Preisstand des Jahres 1610 bedingt sein. Legt man den Durchschnittspreis des Jahrzehnts von 1601 bis 1610 zugrunde, beträgt die Relation 1:3,4.
- (8) Ebd. S. 201–208.